

Übersicht
der
Judengesetzgebung in Österreich

Bräfa

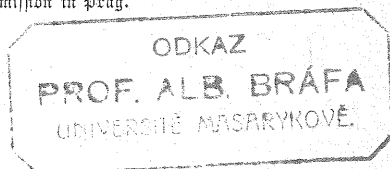
vom 10. Jahrhunderte bis auf die Gegenwart.

Von

Dr. J. G. Scherer,

Mitglied der staatswissenschaftlichen Staatsprüfungs-Commission in Prag.

J. H.



(Separat-Abdruck aus dem „Österreichischen Staatswörterbuche“.)



Wien, 1895.

Alfred Hölder, k. u. k. Hof- und Universitätsbuchhändler,

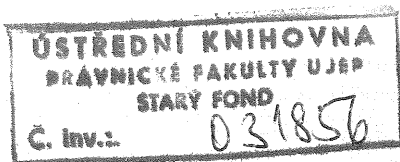
I., Rothenthurmstraße 15.

V o r w o r t.

Die nachfolgende Skizze ist ein Auszug aus einem quellenmäßig bearbeiteten Werke über „Die Judengesetzgebung in Oesterreich-Ungarn mit Berücksichtigung des Talmud, des römischen, canonischen und deutschen Rechtes und der gleichzeitigen Gesetzgebung der übrigen europäischen Staaten“, dessen erster Band (Mittelalter) bereits druckfertig vorliegt. Möge die kleine Schrift, welche zum erstenmale die Rechtsverhältnisse der Juden in allen im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern vom 10. Jahrhunderte bis auf die Gegenwart in gedrängter Kürze behandelt (die Darstellung der Rechtsverhältnisse der Juden in den Ländern der ungar. Krone wurde über Wunsch der Herausgeber des „Oesterr. Staatswörterbuches“ in dasselbe nicht aufgenommen) als Vorläuferin des oben erwähnten Werkes demselben die Wege ebnen und eine freundliche Aufnahme bereiten! Denn in unserer von Vorurtheilen wild bewegten Zeit thut eine objective Schilderung der Geschichte und Rechtsverhältnisse der Juden mehr Noth als je zuvor.

Prag, im August 1895.

Dr. J. G. Scherer.



Die Judengesetzgebung in Oesterreich vom 10. Jahrhunderte bis auf die Gegenwart.

I. Oesterreich unter der Enns. — II. Oesterreich ob der Enns. — III. Steiermark, Kärnten und Krain. — IV. Salzburg. — V. Tirol. — VI. Vorarlberg. — VII. Triest, Istrien, Görz. — VIII. Dalmatien. — IX. Böhmen. — X. Mähren. — XI. Schlesien. — XII. Galizien. — XIII. Bukowina. — XIV. Allgemeine Gesetze.

I. Oesterreich unter der Enns. Die Gesetzgebung bezüglich der Juden in Oesterreich reicht bis in den Anfang des 10. Jahrhunderts zurück. Die die Zoll- u. Mautverhältnisse in der Ostmark regelnde Raffelstättener Zollordnung (zwischen 904—906) bestimmt im Art. IX, daß die berechtigten Kaufleute (legitimi mercatores), d. i. die J. und die anderen Kaufleute, mögen sie aus dem Lande selbst oder anderen Ländern kommen, den vollen Zoll, sowohl von Sklaven als auch von anderen Sachen zahlen sollen. Aus dieser Satzung ergibt sich die Freizügigkeit, die volle Handelsberechtigung und die gleiche Zollbehandlung der J. mit den übrigen, daher auch den christlichen Kaufleuten.

Unter den Babenbergern war die Lage der J. in Oesterreich eine günstige. Sie blieben nicht nur von den Verfolgungen verschont, welche über ihre Glaubensgenossen in Deutschland und Böhmen während des I. und II. Kreuzzuges hereinbrachen, sondern genossen auch verschiedene Rechte. So war der J. Shlom Münzmeister des Herzogs Leopold V. (1177—1194), er besaß Immobilien und hielt christliche Dienstboten. Als er 1196 aus Privatrache ermordet wurde, ließ Herzog Friedrich I. zwei der Mörder hängen. 1204 wird die Judenschule in Wien erwähnt; im Laufe des 13. Jahrhunderts wirkten als Rabbiner R. Sjaaf Dr Sarua und R. Abigedor in Wien, R. Chajim und R. Moses Taku in Wiener-Neustadt. Die J. in Oesterreich lebten vorzugsweise vom Handel; doch ist seit dem 13. Jahrhunderte auch die Vermittlung von Darlehensgeschäften in ihren Händen. 1235 wird der J. Teka (Tehanus), 1239 der J. Bibas als Gelddarleiher gegen Verpfändung von Realitäten erwähnt.

Die eigentliche Gesetzgebung bezüglich der J. in Oesterr. beginnt 1238, als Kaiser Friedrich II. nach der Aechterklärung des letzten Babenbergers, Friedrich II. des Streitbaren, Herr von fast ganz Oesterreich geworden war. Friedrich II. hatte unter Zugrundelegung der Privilegien Heinrich IV. (v. Jahre 1090?) und Friedrich I. vom Jahre 1157 für die J. in Worms im Juli 1236 ein sehr günstiges Pri-

villegium für die J. in Deutschland erlassen und demselben eine die J. von der Beschuldigung des Gebrauches des Christenblutes freisprechende Absolution beigelegt. Im August 1238 während der Belagerung von Brescia erließ nun der Kaiser, der in dem Stadtprivilegium für Wien vom April 1237 Art. III die J. von der Vorstandschaft der Kämter daseibst ausgeschlossen hatte, für die J. in Wien eine dem erwähnten allgem. Judenprivilegium nachgebildete, jedoch mit Rücksicht auf den Clerus und den Bürgerstand Wiens, die er für sich gewinnen wollte, vielfach eingeschränkte Judenfassung. In derselben werden die J. in Wien, welche als servi camerae in den Schutz des Kaisers und des Reiches zurückgenommen werden, von der Verpflchtung, in ihre Häuser Gäste aufzunehmen, befreit, die Vindication gestohlener Sachen, die sie gekauft haben, wird nur gegen Ertrag des mittels Eides nach dem Geheze Mojsis sichergestellten Kaufpreises für zulässig erklärt, die zwangsweise Taufe ihrer Kinder und ihrer heidnischen Sklaven bei schwerer Strafe verboten, die Beweisführung bei Rechtsstritten mit Christen nach ihrem Geheze und zwar sowohl mit Eid als mit christlichen und jüdischen Zeugen zugelassen, dagegen der Beweis durch Gottesurtheile, sowie die Geißelung und Einkerkelung derselben untersagt und jederzeit die Appellation an den Kaiser gewährt. Im Falle der Tödtung eines J. hatten der Anstifter und der Mörder 12 Pfund Goldes, im Falle der Verwundung 1 Pfund an das kais. Aerar zu zahlen. Streitigkeiten untereinander sollte ihr Vorsteher entscheiden; nur in wichtigen Sachen gieng der Rechtszug mit Suspensiveffect an den Kaiser. Ihren Wein, ihre Farbstoffe und Arzneimittel konnten sie an Christen verkaufen.

Nach der Wiedererlangung Oesterreichs seitens des Herzogs Friedrich II. ertheilte dieser 5. Juni 1239 den Bürgern von Wiener-Neustadt ein Privilegium, in welchem er unter anderem die J. von der Vorstandschaft der Kämter daseibst für die Zukunft ausschloß. Am 1. Juli 1244 cassirte Friedrich das oben erwähnte Stadtprivilegium für Wien

vom April 1237, in welchem eine gleiche Bestimmung bezüglich der J. in Wien enthalten war, und erließ eine Ordnung für die J. in dem Gebiete von Oesterreich, zu welchem damals auch Steiermark und ein Theil von Krain gehörten, welche allmählich in den meisten östlichen und nördlichen Nachbarländern, wenn auch mit verschiedenen Modificationen (1251 in Ungarn, 1254 u. 1268 in den von Přemysl Ottokar II. von Böhmen beherrschten Ländern, 1264 in Groß-Polen, 1295 und 1299 in Schlesien, 1334 und 1367 in ganz Polen, 1388 in Litthauen) recipiert und hierdurch die Grundlage eines internationalen Judenrechtes und das erste Gesetz wurde, das fast für den ganzen Umfang Oesterreich-Ungarns Geltung hatte. In Oesterreich blieb dasselbe bis 1420 in Kraft. Dieses Judenprivilegium I/VII 1244 enthält in 30 Artikeln hauptsächlich pfand- und strafrechtliche Bestimmungen (je 11 Artikel). Die J. können als Pfand sowohl bewegliche als unbewegliche Sachen (mit Ausnahme von blutigen und nassen Gewändern) annehmen. Gestohlene oder geraubte Gegenstände, die ihnen verpfändet wurden, brauchen sie dem Eigentümer nur gegen Ertrag des darauf gethehenen Capitals und der mittlerweile zugewachsenen Zinsen herauszugeben. Wenn ein Christ von dem J. sein Pfand einlöst, aber die Zinsen nicht zahlt, so sollen im Falle der Nichtzahlung der letzteren innerhalb eines Monats die Zinneszinsen zu wachsen. Der Zinsfuß wird mit 8 Pfennigen von Talente für die Woche, somit mit 173, 33% festgesetzt. Im Falle der Nichteinlösung eines Pfandes binnen Jahr und Tag ist der J. für dasselbe nicht weiter verantwortlich. Wenn der J. auf Besitzungen und Briefe der Landherren (magnates) Geld leiht und dies durch seine Briefe und Siegel beweisen kann, so werden ihm diese Besitzungen vom Herzoge zugewiesen und er gegen jede Gewalt geschützt. Der Christ führt den Beweis gegen J. in allen Rechtsstritten mit einem Christen und einem J., der J. gegen den Christen durch seinen Eid, der entweder auf die von dem Christen zu erlegende, dem Werte des Streitobjectes entsprechende Caution (aequivalens, Ebenteuer), auf das Pfand oder auf das Modale, d. h. auf die Thora (letzteres aber nur, wenn der Herzog die Sache vor sein Gericht zieht) abgelegt wird. Die J. sind von der Jurisdiction des Stadtrichters eximiert und unterstehen dem Herzoge oder seinem Kammerer (Art. 8, 19, 20, 25, 29) und in Rechtsstritten mit Christen, sowie in Strafsachen, sowohl zwischen Christen und J. als den J. untereinander (Art. 15—18, 22, 27) dem Judenrichter (iudex Iudaeorum), der aber nicht von amtswegen, sondern nur über Klage der Parteien vorgehen darf. Die Judenrichter, welche in Wien, Krems, Klosterneuburg, Tulln, Herzogenburg nachweisbar sind, waren landesfürstliche Beamte; neben ihnen bestanden die wahrscheinlich von den Judengemeinden gewählten, schon im Privilegium Kaiser Friedrich II. vom Jahre 1238 erwähnten Judenvorsteher (Judenmeister, Rechmeister der J.) als Schieds- und Friedensrichter in Schuld- und Erbschaftsachen und privatrechtlichen Streitigkeiten der J. untereinander, sowie als

staatliche Functionäre besonders in Steuersachen u. dgl. (ähnlichem fort.) Die Tödtung oder Verwundung eines J., die Schändung ihres Friedhofes, das Bewerfen der Judenschulen mit Steinen, Gewalt gegen eine Jüdin, Entführung eines Judenknaben, Hausfriedensbruch und Raub oder gewaltthätige Wegnahme eines Pfandes sind bei schweren Strafen verboten. Bezüglich der Zahlung der Maut bei den Mautstätten werden sie den Bürgern ihres Aufenthaltsortes gleichgestellt und die Erhebung einer Abgabe bei Ueberführung ihrer Leichen als reraub mit der Strafe der Räuber bedroht. Wie in dem Privilegium Kaiser Friedrich II. für Wien 1238, werden ihre Häuser von der Herbergspflicht (hospitatio) befreit. In staatsrechtlicher Beziehung ist dieses Judenprivilegium deshalb wichtig, weil es beweist, daß die österreichischen Herzoge aufgrund des privilegium minus Kaiser Friedrich I. vom Jahre 1156 das sonst fast in ganz Deutschland dem Kaiser und dem Reiche zustehende Judenschutzrecht bezüglich der J. ihres Gebietes schon damals als Hoheitsrecht ausübten.

Der nach Herzog Friedrich II. Tode (1246) nach fast fünfjährigen Wirren 1251, während welcher Kaiser Friedrich II. im April 1247 das die J. von Aemtern in Wien ausschließende Privilegium für Wien vom April 1237 erneuerte, zur Herrschaft in Oesterreich gelangte damalige Markgraf von Mähren, seit 1253 auch König von Böhmen Přemysl Ottokar II. (1251—1276) erließ am 29. März 1254 für alle J. seines Reiches eine dem Privilegium Fridericianum nachgebildete Judenordnung mit einigen Zusätzen und Abänderungen. So wird im Art. 32 kein Zinsenmaximum festgesetzt, sondern die Höhe der Zinsen dem Uebereinkommen der Contractanten überlassen und die Rückzahlung der Darlehenssumme in gleicher Valuta angeordnet; in dem neu aufgenommenen Art. 28 wird verboten, die J. wegen Auszahlung der Pfänder an ihren Festtagen zu behelligen, und in dem ebenfalls neu eingeschalteten Art. 31 analog der dem oben erwähnten Privilegium Kaiser Friedrich II. für die J. in Deutschland vom Juli 1236 beigefügten Absolutio mit Berufung auf die päpstlichen Constitutionen (die Bullen Innocenz IV. vom 22. October 1246 „Sicut Iudaeis“ in der Intimation an den Bischof Hermann von Würzburg und vom 5. Juli 1247 „Lacrymabilem Iudaeorum“ an alle Erzbischöfe und Bischöfe Deutschlands) unterlag, die J. des Gebrauches des menschlichen Blutes zu beschuldigen.

Am 8. März 1255 ertheilte Ottokar den J. seiner Länder ein neues, eng an das Judengesetz I/VII 1244 sich anschließendes Privilegium in deutscher Sprache, in welchem aus diesem bloß die Bestimmung bezüglich der freventlichen Beschädigung des Judenfriedhofes (Art. 14) fehlt und die Art. 28 und 31 des Ottacarianum 1254 über die Festtagsruhe und Blutbeschuldigung nicht aufgenommen sind. 1257 erscheinen die J. Lublin und Nieselo als Kammergrafen des Herzogs von Oesterreich.

Vielleicht infolge dieser Begünstigungen der J. sowie um die besonders auf dem IV. Lateranensischen Concil 1215 gefaßten Beschlüsse bezüglich der J.

zur Geltung zu bringen, wurden auf dem 10.—12. Mai 1267 in Wien abgehaltenen Provinzialconcil Vorschriften bezüglich einer die J. von den Christen unterscheidenden Kleidung (speciell Einführung des gehörnten Hutcs für die J.), der Zahlung des Zehntes an den Pfarrer von den Besitzungen der J., der Unterjagung des Besuches der Gaststuben und Bäder der Christen, sowie des Haltens christlicher Diensthofen und Ammen und des Ausschlusses der J. von öffentlichen Aemtern erlassen. Unzucht zwischen einem J. und einer Christin wurde bei schwerer Strafe, die Theilnahme der Christen an den jüdischen Festen, das Kaufen von Fleisch und anderen Nahrungsmitteln bei J., das übermäßige Zinsnehmen der J. bei kirchlichen Censuren verboten und angeordnet, daß die J. beim Vorbeitragen des Altarsacramentes, sowie am Charfreitage sich in ihre Häuser zurückziehen und Fenster und Thüren schließen sollen. Die J. sollen mit einfachen Leuten über den Glauben nicht disputieren, niemanden zum Judenthume verlocken oder beschneiden, frange Christen nicht besuchen oder ärztlich behandeln, neue Synagogen nicht bauen (alte dürfen sie reparieren), endlich während der 40tägigen Fastenzeit Fleisch nicht öffentlich und unbedeckt herumtragen. Diese Concilsbeschlüsse waren ein zu fühner Eingriff in die landesherrlichen Rechte Ottokars, als daß der König sie hätte ignorieren können. Schon am 23. August 1268 erließ er für die J. seiner Länder ein drittes Privilegium, in welchem er ihnen, da sie zu seiner Kammer gehören und seines besonderen Schutzes bedürfen, das Judengesetz vom Jahre 1254 erneuerte. Aus dem Schreiben des Bischofes Bruno von Olmütz an Gregor X. vom 16. December 1273 und den Eingangsworten des Provinzialconcils zu Salzburg 1274 geht übrigens klar hervor, daß die Canones des Wiener Concils ohne Erfolg blieben.

Nach der Bestiegung Ottokars durch Rudolf von Habsburg verließ dieser „ad imitationem clare memorie quondam Friderici ducis Austrie et Stirie“ am 4. März 1277 ein mit dem Judensatz dieses Herzoges wörtlich übereinstimmendes Privilegium, in welchem aus den Ottokarischen Judengesetzen nur Art. 28 betreffend die Festtagsruhe Aufnahme fand.

Unter Albrecht I. (1282—1308) brachen wiederholt blutige Verfolgungen gegen die J. in Oesterreich aus, so 1294 in Laa, 1298 (nach Anderen 1302 oder 1305) in Korneuburg und 1306 in St. Pölten, alle wegen ihnen zur Last gelegter Hostienschändungen. Wie Rudolf von Habsburg in dem Stadtprivilegium für Wien II. vom Jahre 1278 § 3, so schloß auch Albrecht im Art. 5 des Wiener Stadtprivilegiums vom Jahre 1296 die J. von der „Pflegerie der Aemter zu Wien“ aus.

Unter Friedrich dem Schönen (1308—1330) werden 1320 und 1329 zuerst regelmäßige Judensteuern in Oesterreich erwähnt, obwohl die J. wahrscheinlich schon während der Regierung der kriegerischen und prachtliebenden Fürsten des 13. Jahrhunderts, Herzog Friedrich II. u. Přemysl Ottokar, landesfürstlichen Abgaben unterworfen waren.

Die Brüder Friedrich des Schönen, Albrecht II. (1330—1358) und Otto (1330—1339), erlangten von Ludwig dem Baiern 4. Mai 1331 das Recht, J. zu halten (ius tenere Iudaeos), als Territorial-Hoheitsrecht und erwiesen sich 1338 bei einer neuen wegen einer den J. zugeschriebenen Hostienentweihung in Pulkau ausgebrochenen grausamen Verfolgung, die sich auch nach Böhmen und Mähren erstreckte, als kräftige Schützer ihrer jüdischen Unterthanen besonders in Wien. Zum Danke für diesen Schutz verpflichtete sich die Judengemeinde in Wien am 19. Juni 1338, in Hinkunft die Wiener ein Pfund um 3 Pfennig, 60 Pfennige um 1 Pfennig und 30 Pfennig um einen Hälbling für die Woche zu leihen, was einer Herabsetzung des im Art. 30 des Fridericianum gewährten Zinsfußes von 173,33% auf 65%, bzw. 86,66% gleich kommt. Die Herzoge bestätigten am 20. Juni 1338 diese Satzung. Auch während der im Jahre 1349 in Krems und Umgebung wegen angeblicher Brunnenvergiftung seitens der J. entstandenen blutigen Exzesse griff Albrecht II. mit kräftiger Hand ein, bestrafte die beteiligten Orte und hinderte so das Ausbreiten der Verfolgung. Sein Sohn Rudolf IV. (1358—1365) legte sich in dem gefälschten privilegium maius auch das Recht, J. zu halten, bei, das seinem Vater schon 1331 verliehen worden war. Karl IV. gewährte ihm in December 1360 dieses Recht, verweigerte ihm aber die gleichfalls in Anspruch genommene Haltung christlicher Wucherer (Gawertschin). Wiewohl die nächsten Folgen dieses ius tenere Iudaeos die Einschränkung der Freizügigkeit der J., die willkürliche Nachlassung oder Herabsetzung der bei denselben contrahierten Schulden und die Ausstellung von Tödtbriefen d. h. von die Schulden bei den J. vollständig aufhebenden Urkunden seitens des Herzoges waren, so fanden die jüdischen Unterthanen andererseits bei Rudolf auch Schutz ihrer Rechte. So ließ er trotz der Aufhebung aller geistlichen und Laiengerichte 1361 das Judengericht neben dem Hof-, Stadt- und Münzgerichte fortbestehen und respectierte auch die autonome Gerichtsbarkeit der Judenmeister. Ueber die Ansichten der Juristen jener Zeit bezüglich der J. gibt das Wiener Stadtrechtsbuch aus der 2. Hälfte des 14. Jahrhunderts Aufschluß, das an der Hand der für die J. geltenden Rechte (Art. 10, 13, 46, 79, 134, 135, 145) den Nachweis zu erbringen sucht, daß die J. „vil pezzor recht haben gegen die Christen denn die Christen gegen den Juden“ und dem Aerger hierüber im Art. 145 in den Worten „die verfluchten Juden“ Luft macht. Viel weiter in der Ausnützung des Judenregales gingen Rudolfs Brüder, Albrecht III. (1365—1395) und Leopold III. (1365—1386). Die unbefugte Auswanderung wurde mit Confiscation des Vermögens und Annullierung aller Schuldforderungen bestraft; die Zurückgebliebenen mußten für die Ausgewanderten Bürgschaft leisten, und in den Jahren 1370/1 ließen die Herzoge in allen ihren Städten die J. gefangennehmen und aller ihrer Habe (ausgenommen die Schuldbriefe) berauben. Nach diesem Gewaltacte hatten die J. einige Jahre Ruhe; ja 1377 stellten die Herzoge

den J. eine Handfeste um ihre Rechte und Freiheiten aus, deren Inhalt jedoch nicht bekannt ist. Ebenso unbekannt ist der Inhalt des Schutzbrieves, den 1401 die Herzoge Albrecht IV. und Wilhelm den J. in Neustadt, Neukirchen, diesseits des Semmerings und in Oesterreich unter und ob der Enns verliehen haben. Der Schiedsspruch der Stände vom 5. September 1406 verpflichtete den Vormund des minderjährigen Herzoges Albrecht V., die J. bei ihren Rechten, Freiheiten und Briefen zu schützen, ihnen bei Einbringung ihrer Forderungen behilflich zu sein und sie mit keiner ungewöhnlichen Steuer und Forderung zu beschweren. Im Volke lebte jedoch der bei verschiedenen früheren Verfolgungen zum Ausbruche gelangte Haß gegen die J. fort. Derselbe manifestierte sich neuerdings bei der im November 1406 in der Judenstadt in Wien ausgebrochenen Feuersbrunst. Die finanziellen Bedrängnisse Herzog Albrecht V. (1411—1439), der infolge der hussitischen Bewegung neu angefachter Fanatismus des Volkes, der dadurch gesteigert wurde, daß sich die Amsicht verbreitete, die J. hielten zu den Hussiten und unterstützten sie mit Waffen, sowie die allem. Verschulbung aller Stände bei den J. machen es erklärlich, daß 1420 eine neue Hofkriegsgeschichte (der reiche J. Israel in Enns soll von der Meßnerin daselbst mehrere Hofkriegspartikel gekauft und an seine Glaubensgenossen verendet haben, um mit denselben Spott zu treiben) einen guten Vorwand gab, alle J. in Oesterreich zu verhaften, ihre Güter zu confiscieren, die ärmeren auszuweisen, die reichen aber nach vergeblichen Verjuchen, sie zum Christenthume zu bekehren, zu verbrennen und alle J. für immer aus Oesterreich auszuweisen. Mit Rücksicht auf diese Ausweisung schloß Ladislaus Posthumus, Albrecht V. Sohn (1440—1457), 1453 und 1455 die J. von jeder Niederlassung und dem Erwerbe von Immobilien in Wien aus und befreite die Stadt Wien von allen Schulden an J. Trotz dieser Ausweisungsbefehle ließen sich unter Friedrich V. (1458—1493, als Kaiser Friedrich III. oder IV.) J. sowohl in Wien als in anderen Orten Oesterreichs nieder, und alle Beschwerden der Stände u. Landtage zu Guntramsdorf 1460, zu Wien 1462, zu Tulln und Habersdorf 1463 hierüber bei dem Kaiser, der von Nikolaus V. 20. September 1451 eine Bulle erwidert hatte, nach welcher die österreichischen Herzoge, ohne in den Bann oder andere kirchliche Strafen zu verfallen, J. in ihren Ländern aufnehmen und halten dürfen, und her in der Confirmation aller Rechte und Freiheiten der Fürsten des Hauses Habsburg in Oesterreich, Steiermark, Kärnten und Krain vom 6. Januar 1453 denselben das Recht zum Halten der J. in ihren Ländern bestätigt hatte, waren erfolglos. Alle Versprechungen des Kaisers, die J. in Oesterreich nicht dulden zu wollen, wurden paralytisch durch die Erklärung, daß er ihnen als Kaiser den Zutritt in seine Länder nicht verwehren könne. Allein auch sein Nachfolger Max I. (1493 bis 1519), der 1496 die J. aus Steiermark und Kärnten und 1515 aus Laibach auswies, entsprach den Wünschen und Beschwerden der Stände bezüglich der Fernhaltung der J. von Oesterreich nicht voll-

ständig; in dem Kölner, Augsburger und Innsbrucker Libell 1499, 1510 und 1518 machte er wiederholt die Zusage, die J. in Wien und im Lande nicht dulden zu wollen; aber trotzdem blieben sie in Eisenstadt, Marchegg, Eggenburg und anderen Orten und dem J. Hürschl wurde selbst in Wien der Aufenthalt bis zur vollständigen Begleichung seiner Forderungen bewilligt.

Daselbe Verfahren, nach welchem die J. einerseits ausgewiesen, andererseits geduldet wurden, wurde auch von den Nachfolgern Max I. beobachtet. Trotz der Ausweisung derselben aus Wien und obwohl der Generallandtag der österreichischen Erbländer in Augsburg (December 1525 bis März 1526) Art. 35 abermals verlangt hatte, daß allen J. verboten sein soll, in den Erbländern zu wohnen, erließ Ferdinand I. (1522—1564) 22. Mai 1528 eine „Ordnung, wie es fürder mit den inländischen und angezogenen J., so königlicher Majestät Kammergut sind, auch den ausländischen und durchziehenden und dergleichen J., die alhier gen Wien kommen, gehalten werden soll,“ und am 28. Mai 1529 erschien ein Generalmandat zum Schutze der J. in Oesterreich unter der Enns und besonders in Eisenstadt, Zistersdorf, Marchegg, Martersdorf und Kobelsdorf, sowie am 18. Mai 1536 eine Ordnung, wie sich die J. in Wien halten sollen. Am 31. Jänner 1544 ordnete zwar Ferdinand die Ausweisung der J. aus Oesterreich an; allein das Generale 1/VIII 1551 betreffend das Tragen eines gelben Ringes auf der linken Seite der Oberbrüste bezieht sich auch auf die J. in Oesterreich, und 1554, 1555, 1556 wurde die Ausweisungsfrist immer wieder erstreckt. Auch die späteren Verbannungs-Edicte 1/XII 1572, 5/II 1600, 30/XI 1611, 6/IX 1612, 3/IV 1614 und 7/I 1625 kamen nie zur Ausführung. Ferdinand II. (1619—1637) gestattete 1620 den J. selbst die Errichtung einer Synagoge in Wien und wies ihnen den „unteren Wörth“ (Leopoldstadt) als Wohnsitz an, wo sie sich 1625 niederließen. Zugleich ertheilte er ihnen 6/XII 1624 ein Privilegium, nach welchem sie auf ewig in seinen und des Hauses Oesterreich Schutz genommen, der Jurisdiction des Oberst-Hofmarckallantes unterstellt, ihnen der Ein- und Auszug in Wien ohne Abzeichen, die freie Religionsübung auf ihrem Gebiete, die Freiheit von der Einquartierung bewilligt und jede Belästigung und Kränkung bei schwerer Strafe verboten wurden. Dagegen schloß das kais. P. 1/III 1627 sie von Mauten und anderen Steuern aus. 1652 wurde ihnen freier Handel in der inneren Stadt, 23/XI 1632 autonome Gerichtsbarkeit in Schuldsachen und in Strafsachen untereinander, ja sogar die Errichtung eines eigenen Gefängnisses zugesprochen. Ferdinand III. (1637—1657) bestätigte 12/I 1645 alle Privilegien Ferdinand II.; allein 9/V 1652 wurde den J. der Aufenthalt auf dem Lande nur gegen Zahlung eines jährlichen Tributes von 4000 fl. gewährt, und auch die J. in Wien wurden wegen der ihnen zur Last gelegten Ermordung einer Jüdin in verschiedener Weise bedrängt, bis sie gegen Uebernahme von Staatsschulden im Betrage von 80.000 fl. und Zahlung eines Betrages von 15.000 fl. an

den Kaiser von allen gegen sie erhobenen Anklagen freigesprochen und die meisten ihrer Freiheiten bestätigt wurden. 16/XII 1656 ertheilte Ferdinand III. auch den J. auf dem Lande ein dem Privilegium 12/I 1645 nachgebildetes Privilegium. Charakteristisch für die Anschauungen der damaligen Zeit ist Art. 39, § 1 der Landesgerichtsordnung für Oesterreich unter der Enns 30/XII 1656, nach welchem die Tortur gegen Leute, welche diese Pein so hoch nicht achten oder empfinden, wie Zigeuner, J. und andere leichtfertige Leute, 2—3 mal angewendet werden kann, und Art. 59 § 2, der die J. der Gotteslästerung besonders verdächtig erklärt. Leopold I. (1658—1705) bestätigte 26/VIII 1659 die Rechte und Freiheiten der J. und erließ 22/IX 1665, als in einem Graben nächst der Judenstadt der Leichnam einer ermordeten Frau gefunden wurde, ein Schutzpatent zu ihren Gunsten; allein am 2/VIII 1669 ordnete er die beständige Ausschaffung der J. und Jüdinnen aus dem ganzen Lande an, und 24/VH 1670 wurde die Judenstadt am unteren Wörth (jetzter Leopoldstadt) mit beiden Synagogen und allen Häusern um 100.000 fl. an die Stadt Wien überlassen. Doch schon 1673 wurde den J. der Besuch mehrerer Jahrmärkte in Oesterr. und 1699 zwei J. die Niederlassung in Wien gestattet. 19/VII 1718, 16/XII 1721 und 29/X 1723 wurden Judenordnungen erlassen, in welchen u. a. den Familienhäuptern mit Weib und Kindern und der nothwendigen Dienerschaft der Aufenthalt in Wien unter gewissen Bedingungen und der Handel auf Wechsel, Geld und Juwelen eingeräumt, das Ausgehen und der Geschäftsbetrieb an Sonn- und Feiertagen vor 10 Uhr morgens untersagt und das Zurücktreten von der Gasse oder dem Fenster bei Vorbeitragung des Venerabile angeordnet wurde. Gleiche Bestimmungen enthalten die Judenordnungen der Kaiserin Maria Theresia 22/IX 1753, 5/VI 1755 und 5/V 1764, in welchen außerdem das Erscheinen bei christlichen Andachten u. Processionen, die Vornahme irgendwelcher Amtshandlung in politischen und Justizsachen seitens der Rabbiner, das Darlehen auf Immobilien, der Ankauf verdächtiger Sachen, das Hausieren und Viehliches untersagt wurde. Zur Unterscheidung von den Christen sollten verheiratete oder verwitwete J. (bei Strafe von 24 Reichsthalern, eventuell Leibstrafe, im Wiederholungsfalle selbst bei Strafe der Abschaffung) Bärte tragen.

Bessere Zeiten traten mit dem Regierungsantritte Kaiser Joseph II. ein. Derselbe hob alle erniedrigenden und chicanösen Vorschriften bezüglich der J. auf, so die Leibzölle und Toleranzmauten, die Passier- und Nachzettelabgaben, ferner das Verbot, in den Städten zu übernachten, an Sonn- und Feiertagen vor einer bestimmten Stunde auszugehen, die öffentlichen Belustigungsorte zu besuchen und außerhalb eines bestimmten Bezirkes zu wohnen, die unterscheidende Kleidertracht, die Bartvorschrift, die Ausschließung von den meisten bürgerlichen Gewerben, die besonderen Gerichts- und Verwaltungsbehörden für die J. auf; allein eine vollkommene Gleichstellung der J. mit den übrigen Unterthanen lag nicht in der Absicht

Joseph II. In dem für die J. in Niederösterreich erlassenen Patente 2/I 1782 gab derselbe seinen Willen kund, der in Wien wohnenden Judenschaft in Beziehung auf äußere Ausbildung keine Erweiterung zu gewähren, so daß sie keine eigene Gemeinde unter einem besonderen Vorsteher ausmachen, keinen öffentlichen Gottesdienst, keine öffentliche Synagoge, keine eigene Buchdruckerei haben sollten, die Zahl der tolerierten J. in Wien nicht vergrößert werden dürfe und auf dem offenen Lande in Niederösterreich keine J. wohnen sollen, außer wenn sie eine Fabrik oder ein anderes nützlich Gewerbe einführen wollten. Fremde erbländische J. bedurften zur Niederlassung in Wien der Bewilligung seitens der niederösterreichischen Regierung, ausländische der Bewilligung des Kaisers. Den tolerierten J. wurde gestattet, ihre Kinder in die christlichen Normal- und Realschulen zu schicken, in Wien auch eine eigene normalmäßig eingerichtete, mit jüdischen Lehrern besetzte Schule auf ihre Kosten zu errichten, die derselben Oberaufsicht unterstehen sollte wie die anderen deutschen Schulen in Wien; weiter wurde ihnen der Besuch der höheren Schulen, die Erlangung des Doctorates des bürgerlichen Rechtes, die Ausübung der Advocatie, die Erlernung aller Gattungen von Handwerken und der Betrieb aller Gattungen von Gewerben (jedoch ohne Bürger- und Meisterrecht), die Ausübung der freien Künste, die Errichtung von Großhandlungen, Anlage von Fabriken und Manufacturen, das Ausleihen von Geld auf Realitäten zugestanden; dagegen blieb das Hausieren sowohl in Wien als auch auf dem Lande allen J. bei Confiscation der Waren untersagt.

Den zu tolerierenden J. sollte ein Schutzgeld (Toleranz) für das Recht des Aufenthaltes in Wien bestimmt werden, das 14. October 1814 mit dem Betrage von 20—200 fl. nach dem Einkommen festgesetzt wurde. Für fremde J. wurde 1792 eine Vollerentz für die Gestattung eines 14tägigen Aufenthaltes in Wien (zuletzt im Betrage von 2—4 fl.) eingeführt. Außerdem bestanden Zudentagen für Heiratscomenise, die Schleiertage von den sich verheirathenden Jüdinnen im Betrage von 25—300 fl. nach Gattung des gewählten Schleiers, Taren für die Bestätigung jüdischer Wahlen und Aemter, für die Bewilligung einer Synagoge oder eines Judenbegräbnisses (das erstmal je 2000 fl., dann jährlich 100 fl.), für die Aufstellung der Thora im Hause jährlich 50 fl. u. a. Die Erwerbung von Realitäten war nach der Hofverordnung 19/X 1787 streng untersagt.

Unter Kaiser Leopold II. (1790—1792) und Franz (1792—1835) wurden neue Beschränkungen für die J. eingeführt. Mit Decret 26/V 1786 wurde die Ertheilung der Toleranz von dem Besitze eines Vermögens von wenigstens 10.000 fl. und von der Verwendung desselben zu nützlich Manufacturen und Fabriken abhängig gemacht. 1807, 1820 wurde eingeschärft, daß die Zahl der in Wien geduldeten J. nicht vermehrt, sondern vielmehr vermindert werden solle, und am 9. März 1807 erklärt, daß die Toleranz nur persönlich sei und nicht auch auf die Witwe und die Kinder des Tolerierten übergehe. Diese Verhältnisse bestanden im wesentlichen bis 1848.

II. Oesterreich ob der Enns. In Ober-Oesterreich bestanden Judenniederlassungen in Linz, Enns, Steyr u. a. Orten, bis Rudolf II. am 1. Februar 1594 die J. auswies. Erst mit dem Hfd. 9/IX 1783 wurde ihnen der Besuch der Jahrmärkte in Linz gestattet, dagegen der Verkauf von Haus zu Haus und der Besuch aller übrigen Jahrmärkte im Lande verboten. Nach der Regierungs-Verordnung 28/VII 1796 sollten die auf offenem Lande zuwider den Allerhöchsten Generalen mit Hausieren und Tandeln betroffenen J. unter sicherer Begleitung nachhause abgeschafft werden, und noch mit dem Hfd. 11/XII 1823 wurden den J. außer den Marktzeiten zur Durchreise nur 3 Tage und zum Aufenthalte in Linz bloß 24 Stunden zugestanden, wovon jedoch für Linz die Landesstelle, für das Land die Kreisämter Ausnahmen gestatten durften.

III. Steiermark, Kärnten und Krain. Die Entwicklung der Rechtsverhältnisse der J. in Steiermark und Kärnten nahm bis 1496 einen ähnlichen Verlauf wie in Oesterreich. Die Rechtsgrundzüge, nach welchen in Steiermark die bürgerliche und gesellschaftliche Stellung derselben geordnet wurde, sind durch das Privilegium Fridericianum 1/VII 1244 und das Ottocarianum 23/VIII 1268 bestimmt; sie erfreuten sich daher der gleichen Vorrechte und Begünstigungen, welche die J. in Oesterreich genossen. Zudengerichte bestanden in Graz, Marburg, Judenburg und Madersburg, und die Judenmeister fungierten, wie in Oesterreich, theils als autonome Schiedsrichter in bürgerlichen Streitigkeiten der J. untereinander, theils als staatliche Organe besonders in Steuer-sachen. In dem 1335 an das Haus Habsburg gelangten, durch Besitzungen des Erzstiftes Salzburg, des Bisthums Bamberg, der Grafen von Görz u. A. vielfach durchbrochenen Gebiete von Kärnten fanden wahrcheinlich die für die J. in Oesterreich und Steiermark geltenden Judengesetze infolge der regen politischen, socialen und wirtschaftlichen Wechselbeziehungen zwischen diesen Ländern gewohnheitsrechtlich analoge Anwendung. Ein für die J. in Steiermark und dem habsburgischen Theile von Kärnten gemeinsames Judengesetz war die Handfeste der Herzoge Albrecht III. und Otto III. 24/VI 1377 (bestätigt von Herzog Wilhelm am 23/X 1396); doch ist der Inhalt dieser Handfesten, in denen die „Rechte, Freiheiten, Gnaden und Gewohnheiten“ der J. beider Länder bestätigt wurden, nicht bekannt.

Judensteuern in Inner-Oesterreich (Steiermark, Kärnten und Krain) sind schon in den Nationarien (Rentenbüchern) der österreichischen Herzoge aus den J. 1326—1338 verzeichnet. Unter Friedrich III. zahlte die „Jüdischheit“ dieser drei Länder, die als eine in solidum haftende Steuer-gemeinschaft aufgefaßt wurde, 6000 fl. jährlich. 1470 wurde den innerösterreichischen J. eine Leibsteuer von 4000 fl., 1478 eine Steuer von 3000 fl. vorgeschrieben. Außerordentlichen Steuern zahlten sie z. B. 1446 zu der Heiratsteuer für Friedrichs Schwester Katharina 6000 fl.

Seit dem 14. Jahrhunderte unternahmen die auf die bevorzugte Stellung der J. eifersüchtigen Städte in Steiermark wiederholt Schritte, um eine Einschränkung oder Aufhebung besonders jener Freiheiten derselben zu erlangen, die dem Bürgerstande nachtheilig waren. Zunächst gelang ihnen die Heranziehung der J. zur gleichen Steuerzahlung, wie sie die übrigen Städtebewohner leisten mußten (Privilegium Albrecht III. 3/V 1393 für Graz und 21. und 23/X 1393, Herzog Wilhelms 17/III 1396, Herzog Ernsts 1418 für die meisten übrigen Städte). Ein weiteres Bestreben der Städte gieng dahin, die J. von dem Handel auszuschließen. 3/VI 1377, 23/X 1393 und 3/III 1401 wurden den Handel der Prälaten, Pfaffen, Herren, Ritter, Knechte, Holzen und J. einschränkende Verordnungen erlassen, die jedoch keinen genügenden Erfolg gehabt zu haben scheinen; denn im Art. 14 der Einigung der steiermärkischen Städte (1433—1439) wird verlangt, „das man allen Juden allerley kaufmannschaft in steten und merkthen auf dem Lande und in allen jarmarchten weren sol“. Einen Abschluß fand diese gegen den Handel der J. gerichtete Bewegung in der Verordnung Kaiser Friedrich III. 6/XI 1445, nach welcher u. a. die J. „keine kaufmannschaft hinführo nit mehr Treiben sollen mit Venedigischer Waar, mit Tued und mit Gefüll, mit Eisen noch mit Wein ausgenommen was die Juden Wein an ihrer Geld-Schuld nehmen . . . doch was sie auf den Marchten verkaufen, das sie darvon Mauthen und Zollen“. Den dritten Angriffspunkt der Städte bildete der privilegierte Gerichtsstand der J., bezw. die Exemption derselben von der Jurisdiction des Stadtrichters. In dieser Richtung erreichten sie ihr Ziel wenigstens insoferne, als durch die Handfeste Herzog Wilhelms 17/III 1396 bestimmt wurde, das alle Geldbriefe der Bürger an J. vom Stadt- oder Markttrichter und vom Judenrichter besiegelt sein müssen. Einzelne Städte erlangten noch besondere Privilegien bezüglich der daselbst wohnenden J., so Graz, Judenburg, Marburg, Bruck u. a. Städte in Steiermark, St. Veit und Bleiburg in Kärnten. Gegen Mitte des 15. Jahrhundertes machte sich eine judenfeindliche Strömung auch bei den Landständen Innerösterreichs bemerkbar, und alsbald wurde die bisher lediglich vom localen Standpunkte behandelte Judenfrage eine Landesangelegenheit. Die Verhandlungen der Stände Innerösterreichs mit Kaiser Friedrich III. intendierten besonders die Regelung der Kompetenz des Zudengerichtes, den Schutz, namentlich der landständischen Untertanen, gegen die allzu rücksichtslose Ausnützung bei den Darleihen und gegen wucherische Uebervortheilung und die Einschränkung der Zinsen. In ersterer Beziehung entschied das Privilegium Friedrich III. 2/XII 1447, das Prälaten, Aebte, Abtissinnen, Priester, Grafen und andere Adelige im Herzogthume Steiermark von J. und Jüdinnen vor ihr Gericht nicht gefordert werden können. Art. 17 der „Freiheit und Bestätigung wegen den Landrecht und Landgericht in Kärnten“ vom 5/I 1444 und die Handfeste für Steiermark 6/XI 1445 bestimmten, das ein J. das Recht, das er aus einem ihm von einem

Christen überlassenen Geldbriefe gegen einen anderen Christen hat, bei dem Gerichte suchen sollte, wo es jener Christ zu suchen hat, der ihm den Schuldbrief abtrat, so das die Evocation eines Christen von seinem ordentlichen Gerichte vor ein von dem J. beliebig gewähltes Gericht ausgeschlossen war. Doch scheinen auch diese Bestimmungen nicht beachtet worden zu sein, da die Landtage zu Graz 1468 und 1480 die Beschwerde hierüber wiederholten. In der oben erwähnten Handfeste vom 6/XI 1445 wurde die in dem Städteprivilegium 17/III 1396 enthaltene Anordnung, das die Schuldbriefe der J. von dem Stadtrichter und Judenrichter besiegelt werden müssen, dahin ergänzt, das dieselben außerdem von einem Landmanne oder Bürger zu besiegeln sind. Zum Schutze der Untertanen, besonders der Bauern und Grundholzen, bei Darleihen und bei Verpfändung ihrer Liegenschaften verfügte Art. 16 der Landhandfeste für Kärnten vom Jahre 1444 und 1494, das kein Bauer ein Gut unter die J. verlegen oder denselben einen Brief geben könne ohne seines Herrn Willen, und Art. 13, das man Bauern, die kein Erbe haben, bei ihrem Herrn oder Anwalte belangen solle. Letztere Bestimmung wurde auch in die Einigung der steierischen Stände vom Jahre 1445 bezüglich der Witwe, Kinder oder sonstigen Erben eines bei den J. verschuldeten aufgenommen. In gleicher Weise war die wiederholt (1468, 1480) angeordnete alljährliche Meldung der Schuldforderungen bei den Gerichten zu Judenburg, Graz, Marburg und Madersburg eine Präventivmaßregel gegen Benachtheiligungen der christlichen Schuldner. Im Zusammenhange mit diesen Vorkehrungen stehen die sowohl in Oesterreich als in Innerösterreich besonders den J. gegenüber vorkommende Berufung von Brief und Siegel im Falle des Todes des Schuldners oder Verlustes des Schuldbriefes, die von Friedrich III. 8/VII 1491 und 8/VI 1492 angeordnete Eintragung der Schuldbriefe in das „Judenbuch“ bei sonstiger Ungiltigkeit derselben und die Art. 246—252 des zwischen 1350 und 1425 entstandenen steiermärkischen Landrechtes. Behufs Einschränkung des Wuchers wurden mit den kai. Rescripten vom Jahre 1468, 8/VII 1491 und 8/VI 1492 die Zinsszinsen untersagt und der Zinsfuß auf 2 Pfennige vom Gulden für die Woche herabgesetzt. Die langwierigen Verhandlungen mit Kaiser Friedrich III. mögen jedoch die innerösterreichische Stände überzeugt haben, das eine endgiltige Lösung der schwebenden Fragen bezüglich der J. nur durch die Ausweisung derselben erreichbar sei. Was Friedrich III. nie gewährt hätte, erlangten die Stände von seinem Sohn Max I. Aufgrund der Verabredungen auf den Landtagen zu Marburg im April und November 1494 und zu Graz im August 1495 und nach Ausstellung eines Schuldscheines der steierischen Stände über 38.000 fl. und der kärntnerischen Stände über 4000 fl. erließ Max I. die Privilegien betreffend die Ausweisung der J. aus Steiermark und Kärnten ddo. Schwäbisch Wörth u. zw. für Kärnten 10/III, für Steiermark 18/III 1496, gemäß welchen die J., weil sie dem hochwürdigsten Sacramente schwere Schmach und Unehre zu vielen

Malen erzeiget (nach dem Anon. Leob. sollen J. 1312 in Fürstfeld, 1338 in Wolfsberg Hosten verunehrt haben), junge christliche Kinder jämmerlich gemartert, getödtet und ihr Blut zu ihrem verstockten verdammlichen Wesen gebraucht und mit falschen Briefen, Insigeln und mit anderen Sachen die Leute betrogen und viele mächtige und andere Geschlechter damit ganz in Armuth und Verderben gesetzt haben, Kärnten innerhalb des nächsten halben Jahres, Steiermark (mit dem dazu gehörigen Wiener-Neustadt und Neulirchen) aber bis zum nächsten Dreifönigstage verlassen mußten und in Hinkunft ihnen der Aufenthalt in diesen Ländern durchaus verboten sein sollte. Doch zog sich die Durchführung dieses Ausweisungsbefehles, wie aus dem Augsburger Libell 10/IV 1510 hervorgeht, noch Jahre lang hin. Mengstlich wachten besonders die steierischen Stände über die genaue Einhaltung dieses theuer erkauften Privilegiums, und bei jeder Erneuerung der Landesfreiheiten (1520, 1523, 1566, 1593, 1596, 1631, 1660 und 1731) ließen sie sich auch den „Brief von Aufhebung der Jüdischheit“ bestätigen. Aus dem salzburgischen Gebiete in Kärnten, zu welchem besonders Friesach, St. Andrä, Maria Saal u. a. Orte gehörten, wurden die J. 1498, aus den Besitzungen des Bisthums Bamberg (besonders Willach und Wolfsberg) erst gegen 1535 ausgewiesen. Als in dem Hfd. 16/V 1781 die Tolerierung der J. ausgesprochen wurde, brachten die steierischen Stände bei Kaiser Joseph II. dagegen eine Vorstellung ein, über welche der Kaiser am 20/X 1781 entschied: „da hierlands vermöge landesfürstl. Privilegien derzeit weder J. vorhanden sind noch geduldet werden, so ist wegen der Einführung oder Tolerierung der Jüdischheit in diesem Lande ohnehin keine Frage nicht“. Dagegen gestattete das R. 9/IX 1783 den J. den Besuch der Jahrmärkte in Graz, Laibach, Klagenfurt und Linz; doch war ihnen nach den Circularien 20/IX 1783 und 20/X 1784 und dem R. 4/VI 1787 das Betreten des betreffenden Landes außer zu diesen Jahrmärkten, der Hausierhandel und der Handel mit altem Silber verboten, welche Verbote noch mit den Gubernial-Verordnungen 26/II 23 und 5/III 28 unter Berufung auf die alten Privilegien republiciert wurden. Nur der Getreidehandel wurde ihnen mit kai. E. 15/XI 19 bis auf Weiteres gestattet.

In Krain bestand eine größere Judenniederlassung nur in Laibach, wo bereits 1213 die abgebrannte Synagoge neu erbaut und erweitert wurde. Allein im ganzen Lande besaßen J. im 14. u. 15. Jahrhunderte Liegenschaften. Sie trieben neben dem Darlehensgewerbe einen bedeutenden Handel mit den Nachbarländern, und einzelne dürften sich, nach dem Namen (Münzer, Tischler) zu schließen, auch mit Handwerksbetriebe beschäftigt haben. In ihren Rechtsangelegenheiten gieng der Rechtszug gewöhnlich an das Zudengericht in Marburg. Bezüglich der Steuern unterstanden sie dem landesfürstl. Vicebome und wurden mit der Jüdischheit in Steiermark und Kärnten als eine in solidum haftende Gemeinschaft aufgefaßt. Verfolgungen trafen sie auch in Laibach (1290, 1337 und 1408). Zu den Verhandlungen wegen der Ausweisung der J.

aus Innerösterreich schickte zwar auch Krain Delegerie, diese scheinen sich jedoch dem Begehren der steirischen und kärntner Stände nicht angeschlossen zu haben, da Max I. noch am 1/VI 1510 den Landeshauptmann und den Rath zu Laibach beauftragt, die J. alda bei ihrem alten Herkommen zu lassen und ihnen die verbotenen Straßen und Wochenmärkte zu eröffnen; allein am 4/VIII 1513 verbot der Kaiser den laibacher J. alle zum Nachtheile der Christen und besonders der Bürger von Laibach betriebene Kaufmannschaft, u. am 1/I 1515 bewilligte er der Stadt Laibach gegen Zahlung einer Summe Geldes, die dortigen J., weil sie dajelbst „Wucher getrieben und aus ihrer Handlung und Wucherei die Bürger und Einwohner von Laibach in merklich Verderben gekommen“, zu vertreiben.

Daß jedoch trotz dieser Ausweisung noch im 17. Jahrhunderte J. in Krain sich aufhielten, beweisen der Hofinennwendungsproceß vom Jahre 1643 und das Rescript Leopold I. an den Landeshauptmann Wolf Grafen von Auersperg 9/IX 1672, in welchem der Kaiser mit Rücksicht darauf, daß ungeachtet der kaii. Generalien noch immer in unterschiedlichen Territoris in Krain etliche J. in Pflegen und anderen Diensten sich befinden sollen, deren baldige Abschaffung anbefiehlt. Karl VI. bestätigte 1718 das Ausweisungs-Edict Max I. 1762 remonstrierte der laibacher Handelsstand und der Commerzien-Consejs, 1788 der ständische Ausschuß gegen die Zulassung der J. Das P. 9/IX 1783 gestattete ihnen jedoch den Besuch der Jahrmärkte in Laibach. Erst im November 1809 unter französischer Herrschaft ließ sich der bairische J. Abraham Heiman in Laibach nieder; von der österreischen Regierung wurde zwar laut Hofentscheidung 1/IX 1818 die Familie Heiman bei den unter dem Schutze der Gejeze erworbenen Rechten belassen, den übrigen J. aber mit Hfd. 16/XII 1817 der Aufenthalt und die Niederlassung in Krain verboten.

IV. Salzburg. Die erste gesetzliche Regelung der Stellung der J. im Salzburgischen Gebiete, zu welchem im Mittelalter auch Mühlendorf in Baiern, Pettau in Steiermark und Friesach in Kärnten gehörten, erfolgte durch die oben erwähnten Satzungen des Salzburger Provinzial-Conciles zu Wien im Mai 1267 (c. 15—19); allein auch einzelne Stadtrechte enthalten Bestimmungen bezüglich der J., so das Mühlendorfer (aus dem 14.—16. Jahrhunderte), nach welchem die J. im Burgrecht (emphyteutischen Besitz), jedoch ohne Gewährleistung in der Stadt wohnen dürfen; Gewähr sollten sie nur auf ihre Pfänder haben. Auch war ihnen verboten, auf eisernes Gewand (Müßungen) zu leihen. Den Eid mußten sie nach der in fast ganz Deutschland üblichen Formel leisten. Das Salzburger Stadtrecht vom J. 1368 enthält lediglich die Bestimmung, daß ein getaufter J., der zum Judenthume wieder zurückkehrt, verbrannt werden solle. Das Pettau Stadtrecht vom Jahre 1376 schließt die J. von dem Schankgewerbe und der Kaufmannschaft aus, verhält sie zur Weiragsleistung zu den Nothdürften der Stadt, weist sie der Jurisdiction des Judenrichters in der Weise zu, daß sie demselben ihre von Christen erhaltenen

Schreinpänder vorzuzeigen haben, verpflichtet sie, die Schuldbriefe jährl. in der Schranne des Stadtrichters anzumelden, und unterlagt ihnen das Darlehen auf Kirchenkleinodien, blutige Gewänder, rohes Garn, ungewundenes Korn und geschnittenes Gewand. Die Niederlassung der J. im Salzburgischen Territorium erfolgte aufgrund eines erzbischöflichen Privilegiums gegen Zahlung einer Abgabe. Häuser konnten sie nur im Burgrechte besitzen. Synagogen bestanden in Salzburg und Hallein; Judengassen werden erwähnt in Salzburg und Pettau.

Seit der Mitte des 14. Jahrhundertes trat eine wesentliche Verschlimmerung der Lage der J. im Salzburgischen ein. 1346 wurden sie aus Mühlendorf vertrieben, 1349 anlässlich des schwarzen Todes blutig verfolgt, 1404 wegen angeblicher Hostienerschändung aus Salzburg und Hallein ausgewiesen. Das Provinzial-Concil zu Salzburg von 1418 schrieb vor, daß die J. einen gehörnten Hut und die Jüdinnen eine klingende Schelle zu tragen haben, und Erzbischof Leonhard von Keutschach verfügte im März 1498 die gänzliche Ausweisung der J. aus dem Salzburgischen Gebiete mit der Einschärfung, daß kein J. bei Leib- und Lebensstrafe ohne besondere erzbischöfliche Erlaubnis das Land betreten dürfe. Diejenigen, welche diese Erlaubnis erhielten, mußten einen Leibzoll zahlen und durften in Salzburg nicht über eine Stunde verweilen. Erst der letzte souveraine Erzbischof von Salzburg, Hieronymus Franz Fürst Colloredo, hob 1791 den Judenleibzoll auf und gestattete, daß die J. ohne Begleitung in der Residenz herumgehen können und nicht in der Vorstadt übernachten müssen.

V. Tirol. In Tirol sind Judenniederlassungen seit dem 14. Jahrhunderte in Bozen, Trient, Brigen, später auch in Roveredo, Riva und Trient nachweisbar; im nördlichen Theile des Landes kommen sie erst in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts vor. Die erste Vorchrift, die ihrer erwähnt, ist die Marktordnung für Bozen aus dem 14. Jahrhunderte, nach welcher ein J. die Waren, die er kaufen will, bei einer Pön von 5 Pfund Bernern nicht berühren darf. 11/XI 1403 erließ Bischof Ulrich von Brigen eine Satzung für mehrere in Brigen aufgenommene J., in welcher er ihnen sammt ihrem Hausgesinde für 2 Jahre gegen Zahlung von 40 Ducaren jährlich gestattet, in der Stadt zu wohnen, dajelbst und im ganzen bischöflichen Gebiete um Gehuch (gegen Zins) zu leihen und die Kaufmannschaft zu treiben, für Darlehen an Einheimische einen Zinsfuß von 86 6/10 festsetzt, das Darleihen auf geweihte Relche und Messgewänder verbietet, verschiedene an das Fridericianum vom Jahre 1244 erinnernde pfandrechtliche Bestimmungen erläßt, unter welchen besonders die hervorzuheben ist, daß wenn ein Pfand mehr als ein Jahr steht, es des J. Eigenthum sein solle „ob das ze Trient vnd ze Bozen auch also der juden recht ist“, Unzucht mit Christinnen mit einer Strafe von 10 fl. bedroht, den Fleischbezug nach ihrer Sitte eingeräumt, den Kauf eines Judenkindes unter 13 Jahren, die Störung des Hausfriedens und der ihnen eingeräumten Begabnisstätte verbietet, ihr Eigenthum zu schützen verspricht und ihnen die

Freizügigkeit, die Respecting ihrer Feiertage, die Freiheit von anderen Abgaben als dem oben erwähnten Schutzzelb, die Hausmiete und sicheres Geleite zusichert. Friedrich mit der leeren Tasche gestattete 1431 fünf J. den Aufenthalt in Bozen für 5 Jahre und den Betrieb des Darlehensgewerbes und der Kaufmannschaft. Allein auch in Tirol blieben die J. von Anfechtungen und Verfolgungen nicht frei. 1442 wurden sie beschuldigt, die vierjährige Ursula zu Lienz, 1462 den 2 1/2 jährigen Anderle zu Münn und 1475 den 1 1/2 jährigen Simon Anferdorben zu Trient ermerdet haben. Im ersten und dritten Falle wurde den J. durch grausame Folterqualen ein Geständnis des ihnen zur Last gelegten Verbrechens abgezwungen, und die Beschuldigten wurden hingerichtet; der zweite Fall ist so legendarisch ausge schmückt, daß die ganze Begebenheit, die auch von keinem gleichzeitigen Chronisten berichtet wird, bezweifelt werden muß. Doch wurden die J. aus allen diesen Orten verbannt. Am 28/II 1520 faßte der große Ausschuß des tiroler Landtages u. a. den Beschluß, daß die J. „nit im Landt Inwonen sollen“, 1499 wurden sie infolge eines Gelübdes der Roveredaner während einer Belagerung aus dieser Stadt, sowie 1560 aus Bozen ausgewiesen, und 1569 ordnete Ferdinand II. die thunlichste Entfernung der J. aus Tirol an. Allein trotzdem siedelten sich die J. wieder in diesem Lande an; denn die „Ordnung vnd Reformation gueter Policey“ vom Jahre 1573 schreibt für alle J., die in Tirol sitzen, das Tragen eines gelben Luchrings an ihren Oberkleidern vor, und die „New reformirte Landesordnung“ vom Jahre 1603 verbietet ihnen das Hausieren und Feilhaben zwischen den Märkten. 1587 besitzt der J. Samuel May in Innsbruck ein Haus, und im 16., 17. und 18. Jahrhunderte bestanden Judenniederlassungen in Innsbruck, Bozen, Trient, Riva (wo sie eine Buchdruckerei hatten), Mori, Neumarkt. Zur Zeit der bairischen Herrschaft ordnete ein Edict 10/I 1813 die Verhältnisse der J. mit Zusicherung vollkommener Gewissensfreiheit, wenn auch mit manchen Beschränkungen in gesellschaftlicher Beziehung. Unterm 29/XI 1817 wurde bestimmt, daß die wenigen in Tirol ansässigen Judenfamilien (bei der Volkszählung 1785 wurden in Tirol und Vorarlberg acht J. gezählt) bei ihren unter dem Schutze der Gejeze erworbenen Rechten zu belassen sind; es ist ihnen jedoch eine Ausdehnung derselben nicht zu gestatten. Auch dürfen sie keine Aemter bekleiden und außer den vorhandenen keine J. sich in Tirol aufhalten, noch weniger aber einen Grundbesitz erwerben.

VI. Vorarlberg. In Vorarlberg werden J. zuerst 1343 erwähnt in einem Schiedspruche zwischen Ulrich I. von Montfort zu Feldkirch und Albrecht von Werdenberg zu Bludenz betreffend den Abzug der J. und Jüdinnen von Feldkirch nach Bludenz. 1606 wurden sie in Heiligenkreuz, 1617 in Hohenems aufgenommen; dagegen erhielten Bregenz und Hohenegg 1559 ein Privilegium, daß sich dort keine J. ansiedeln dürfen, und 1744 vertreiben die J., die sich seit dem 17. Jahrhunderte in Sulz bei Rankweil niedergelassen hatten, diesen Ort und übersiedelten nach Hohenems, wo ihren

Glaubensgenossen durch die Privilegien des Grafen Jakob Hannibal II. 3/IV 1617 und des Grafen Karl Friedrich 1/III 1648 der Betrieb des Handels (ausgenommen mit nassen Kleidern, Häuten und Luchern, ungedrohenem Korn, Kirchengütern, Relchen und wesentlich gestohlenem Gute) und freie Religionsübung gegen ein Kopfgeld von jährlichen 10 fl. bezw. 10 Reichsthalern nebst 2 gemäßigten Gännen zugestanden worden waren.

Laut Eröffnung der Central-Organisations-Hofcommission 6/XII 1817 und Hfd. 11/IV 1818 sollten die J. in Vorarlberg in ihren bisherigen Rechten belassen werden; jedoch durften sie keine öffentlichen Aemter bekleiden und ist ihre Vermehrung nicht gestattet. An Festtagen sollten sie gemäß Hfd. 17/I 1818 nicht vor Gericht geladen werden.

VII. Triest, Fritzen, Görz. Nach Triest scheinen die J. gegen Ende des 13. Jahrhundertes in größerer Zahl gekommen zu sein; einzelne werden schon früher erwähnt, so 1236 der J. Daniel David aus Kärnten (Görz?). Die Stellung der J. dajelbst war eine günstige. Weber das Statut vom Jahre 1350 noch jenes von 1365 enthalten irgendwelche entehrende Bestimmung oder eine Beschränkung bezüglich der J. Sie wohnten zerstreut in der Stadt (der banchiere del comune wohnte in dem Gemeindehause auf der piazza) und unterstanden den städtischen Behörden. Nach der Uebergabe Triests an das Haus Habsburg 1382 fanden neue Zugänge der J. nach Triest und anderen Städten des Küstenlandes statt, so Muggia (bis 1595), Fiola, Capodistria (bis 1604), Pirano, Pola. Die Unterdrückung des Bürgeraufstandes 1468 hatte zur Folge, daß viele J. sich unter den unmittelbaren landesfürstl. Schutz stellten und fortan unter dem fail. Capitano standen.

Seitdem unterschied man Ebrei imperiali e cittadini. Unter dem sonst so judenfreundlichen Kaiser Friedrich III. wurde (wahrscheinlich aus finanziellen Gründen, um sie schon äußerlich als besonderes Steuerobject zu kennzeichnen und in Evidenz zu halten, da die J. in Triest bis dahin abgabefrei waren) das Tragen des Judenzeichens angeordnet, welche Vorchrift Ferdinand I. 1/VIII 1551 erneuerte. 1482 wird die Synagoge in Triest erwähnt. Mit den Bürgern scheinen die J. in gutem Einvernehmen gelebt zu haben; denn wiederholt (1520, 1522, 1558, 1592) nahm sich die Stadt ihrer an; nur in Kriegszeiten fanden Requisitionen auch bei den J. statt (1509, 1510). Einzelne J., so die Familie Ventura Parente (1597, 1624, 1630, 1647), Leo Levi und Caliman Morburgo (1696), erlangten große Special-Privilegien. Auch die anderen J. lebten unter den Christen und trugen im 17. Jahrhunderte keine Unterscheidungszeichen an ihrer Kleidung. 1694 ordnete jedoch Leopold I. das Tragen eines gelben Bandes am Hute und 1696 die Verweisung der J. in ein Ghetto an. Am 14/XII 1746 wurde das Statut der Judengemeinde in Triest (nazione degli Ebrei) bestätigt, 1752 bestimmte die Senjalen-Ordnung, daß unter den 12 Senjalen 3 J. sein können. Am 12/XI 1766 und 17/XII 1781 wurde das Statut der Judengemeinde neuerlich bestätigt und

unterm 19/IV 1771 die Stellung der J. in Triest geregelt.

Joseph II. gewährte 19/XII 1782 den J. den Eintritt in die Börse-Deputation und bewilligte ihnen 1786 die Errichtung einer eigenen Schule. Während der französischen Occupation wurde 1797 die Freiheit aller Glaubensbekenntnisse und 1802 die Emancipation der J. proclamirt. Im Jahre 1829 wurde die vierte Synagoge in Triest errichtet und 1838 den J. die Wählbarkeit in den Stadtrath zugestanden.

In Viano wurde 1484 eine Leihbank (banco feneratizio) von 5 J. errichtet, für welche von dem Dogen Giovanni Mocenigo am 6/VI 1484 besondere Capitula in 35 Artikeln für die Dauer von 10 Jahren erlassen wurden. Darin erhalten die genannten J. das Recht, sich unbehindert und frei von jedem Frohdienste und jeder Steuer in Viano gleich den Bürgern dieser Stadt aufzuhalten; der Zinsfuß wird mit 20% festgesetzt; ohne Einwilligung jener J. darf dajelbst niemand, weder J. noch Christ, Darlehen gewähren; für ihre Prozesse wurde ihnen das summarische Verfahren zugesichert; sie konnten alles kaufen und verkaufen wie die Bürger (nur bei Wein und Del waren gewisse zeitliche Beschränkungen). Als Pfänder konnten sie alle Sachen nehmen mit Ausnahme kirchlicher Gegenstände, welche sie ohne Erjaz, und geraubter Gegenstände, welche sie gegen Erjaz des dargeliehenen Geldes zurückgeben mußten. Art. 10—14 gewähren ihnen vollen Schutz ihrer religiösen Gebräuche bezüglich der Festtage, der Gleichschächtung, der Begräbnisstätte, des Gebethauses und der Schule. Bei Beschädigung oder Unterzang des Pfandes ohne ihr Verschulden waren sie nicht ersatzpflichtig. Art. 18—20 regeln den Besitz der verfallenen Pfänder. Die über 13 Jahre alten J. männlichen Geschlechtes mußten auf ihrem Gewande das Judenzeichen tragen, und am Charfreitage sollten alle J. zuhause bleiben u. a.

In Görz, wo die J. schon im 14. Jahrhunderte das Darlehngewerbe trieben, errichtete 1548 der J. Fohel mit Zustimmung der Bürgerchaft eine Leihbank (banco di pegni); allein mit dem Generale Ferdinand I. 2/I 1554 wurden die J., wie aus allen niederösterreichischen Ländern, auch aus der Grafschaft Görz ausgewiesen. Obwohl dieses Generale 1567, 1572, 1614 und 1625 republicirt wurde, blieben einzelne J., sowohl in Görz als in Gradiska und 1698 wurde ihnen in Görz ein Ghetto angewiesen, das unter Joseph II. aufgehoben wurde. Gemäß dem Hfd. 28/III 1818 sammt Erläuterung 21/I 1821 waren sie in Görz von allen öffentlichen Aemtern ausgeschlossen. Dagegen konnten sie nach den Hfd. 21/I 1820 und 10/III 1826 mit freisämtlicher Bewilligung zum Besitze von Realitäten zugelassen werden.

VIII. Dalmatien. In Dalmatien erschwerten die schroffe Exclusivität der meisten Städte gegen Fremde, die insbesondere in den königl. Privilegien hervortritt, nach welchen die Aufnahme von Fremden von der Entscheidung der Bürgerchaft abhing, so in Trau (1108), Spalato (1142), Sebenico (1167), und strenge Wucherverbote (Curzola, Zara,

Trau) die Ansiedlung der auf den Betrieb des Zinsdarlehensgewerbes angewiesenen J. Ausdrücklich verboten wurde denselben 1515 die Erwerbung von Immobilien bei Verlust derselben. Nur in der Republik Ragusa dürften J. schon im 14. Jahrhunderte angesiedelt gewesen sein, da mehrere Beschlüsse des Consiglio minore 1323, 1331, 1335 verbieten, in der Osterzeit se carbonezum seu Judeum facere, welches Verbot wohl eine Schutzmaßregel für die wirklichen J. gegen eventuelle Mißhandlungen gewesen sein dürfte. In größerer Anzahl ließen sich J. erst infolge der Ausweisung aus Spanien durch Ferdinand den Kathol. 1492 sowohl in Ragusa als in Spalato nieder. In Ragusa hatten sie Consules Hebraeorum als ihre Vertreter und mußten in einem Ghetto wohnen, wo auch ihr Bethaus war; für die Benützung der dajelbst eingeräumten Häuser hatten sie bedeutende Abgaben an die Stadt zu zahlen. Wiederholte Verfolgungen (1502, 1622 wegen ihnen zur Last gelegter Morde von Christen), Beschränkungen im Handel und andere Chicanen, z. B. die öffentliche Verbrennung gewisser jüdischer Bücher 1724, erschwerten den Aufenthalt. 1756 wurde ein Provedimento erlassen, nach welchem ihnen das Betreten der Christenhäuser, der Verkauf ihrer Waren in den Straßen der Stadt und das Ausgehen nach 1 Uhr nachts bei Strafe verboten und das Tragen eines drei Finger breiten Strickes auf der Kopfbedeckung angeordnet wurde; 1782 unterlagte das Consiglio dei rogati den Christen das Dienen bei J., suspendierte das Verbot des Betretens der Christenhäuser und verbot bei schwerer Strafe die zwangsweise oder listige Taufe eines J. In Spalato wird 1676 eine Synagoge erwähnt. Das für Dalmatien erlassene Verbot des Haltens christlicher Diensthoten 26/XI 1725 wurde 1821 republicirt.

IX. Böhmen. In Böhmen, wo nach dem Berichte des arabischen Reisenden Ibrahim ibn Jakub (um 973) und nach der Vita Sti Adalberti (des zweiten Bischofes von Prag † 997) J. schon im 10. Jahrhunderte einen schwinghaften Tausch- und Exporthandel, sowohl mit einheimischen Naturproducten als besonders mit christlichen Sklaven trieben, bestand zur Zeit der Verfolgungen während des I. Kreuzzuges 1096 u. unter Herzog Bretislav II. 1098 in Prag eine Judenniederlassung unter Aeltesten (maiores natu Judaei) im Prager Burgflecken und dem Dorfe am Wyšehrad; 1124 wird die Synagoge erwähnt, und das älteste Rechtsdenkmal in Böhmen, das Privilegium Sobeslav II. (zwischen 1174—1178) für die deutschen Ansiedler bei St. Peter am Porič in Prag, bezieht sich auch auf die J., indem für dieselben bezüglich des Zeugenbeweises dieselbe Norm aufgestellt wird, die bei dem Beweise eines Böhmen gegen einen Deutschen und umgekehrt galt. (De Romanis et Judaeis similiter.) So war die Lage der J. in Böhmen — abgesehen von den oben erwähnten Verfolgungen — in rechtlicher Beziehung keine ungünstige; ja in Bezug auf Abgaben gewannen sie selbst der Geißlichkeit gegenüber eine Bevorzugung, indem bis 1222 diese beim Verlassen des Landes de corona capitis (also als Donjussteuer) 30 Heller entrichteten

mußte, während die J. nur 1 Heller als Maut zahlten.

Die erste umfassende Regelung der Rechtsverhältnisse der J. in Böhmen erfolgte durch die oben erwähnten Privilegien Premysl Ottokar II. (1253—1278) 29/III 1254, 8/III 1255 und 23/VIII 1268 für die J. aller seiner Länder. Bezüglich der J. in seinem Erbkönigreiche Böhmen erklärte er überdies 23/X 1254 die Bulle Innocenz IV. „Sicut Judaeis non“ 22/X 1246 (in der undatierten Intimation an den Bischof Hermann von Würzburg), welche die zwangsweise Taufe der J., jede Eigenmächtigkeit und Gewaltthätigkeit gegen ihre Person und ihr Eigenthum, die Störung ihrer Feste, Vernehrung ihrer Friedhöfe und Ausgrabung und Schändung ihrer Leichen bei kirchlichen Strafen unterlagte und das bereits in der Bulle dieses Papstes „Lacrymabilem“ 5/VII 1247 und im Art. 31 des Privilegiums Ottokars vom Jahre 1254 ausgesprochene Verbot der Blutbeschuldigung enthielt, sowie die Bulle Innocenz IV. „Obviare non credimus“ 25/IX 1253 an den Dombischof in Würzburg, in welcher jeder Angriff und jede Belästigung der J. verboten wurde, für allgemein verbindlich. Die durch die Freiheitsbriefe Ottokars begründete günstige Lage der J. in Böhmen wurde getrübt durch die Judenverfolgungen der Jahre 1298 und 1338, umsomehr, als weder Wenzel II. noch Johann von Luxemburg ihre jüdischen Unterthanen schützten, vielmehr ihre Nothlage benützten, um sich ihrer Habe zu bemächtigen, obwohl Johann die Privilegien Ottokars bestätigte. Karl IV. (1346 bis 1378) nahm in der Gründungsurkunde der Neustadt Prag 8/III 1348 die J., die sich dort ansiedeln wollten, sammt ihrer Habe in seinen besonderen Schutz und gewährte ihnen (mit Ausnahme derer, die bisher in der Altstadt wohnten) eine 12jährige Steuerfreiheit unter der Bedingung, daß sie dajelbst Häuser aus Stein bauen; sowohl während des schwarzen Todes 1349 als bei Ermordung der J. in Eger am Gründonnerstage 1350 schritt er gegen ihre Verfolger ein, und 30/IX 1356 bestätigte er die Judenprivilegien Ottokar II. 29/III und 23/X 1254. Allein andererseits brachte der Kaiser auch das ihm zustehende Judenhoheitsrecht im vollsten Maße zur Geltung. In der Privilegien-Bestätigung vom Jahre 1356 erscheinen die J. in Böhmen zuerst geleglich als „servi camerae“, und nicht nur in der Majestas Carolina 1355, c. 96 und 98, sondern auch in den Wechselverträgen zwischen Karl und Rudolf IV. von Oesterreich und dessen Brüdern 13/XII 1360 betreffend die wechselseitige Nichtaufnahmen der ohne landesfürstl. Bewilligung auswandernden J. und in der im September 1361 ausgesprochenen Annullierung aller bis 1. September nicht vorgelegten Judenschuldbriefe der Altstadt und ihrer Bürger äußert sich dieses kais. Judenregale mit allen seinen Consequenzen. Auch die kirchliche Gesetzgebung jener Zeit beschäftigte sich mit den J., indem der erste Erzbischof von Prag, Ernst von Pardubitz, in den Statuten der Prager Synode 12/XI 1349, c. 55 die jubenfeindlichen Satzungen des Wiener Provinzial-Concils vom Mai 1267 erneuerte, aber

auch im Einklange mit den oben citirten päpstlichen Bullen und dem Ottocarianum 23/X 1254 alle Gewaltthätigkeiten und Willküracte gegen die J. verbot. In der nachkarolinischen Zeit brachen über die J. in Böhmen große Bedrängnisse herein. Am 18/IV 1389 wurden in Prag an 3000 J. vom Pöbel erschlagen, weil Judenfinder beim Spielen einen das Sanctissimum tragenden Priester mit Steinen beworfen hatten, und R. Wenzel IV. (1378—1419) ließ aus diesem Anlasse die J. in allen königl. Städten festnehmen und ihr bewegliches und unbewegliches Gut confiscieren. Unter 14/VI 1393 verließ er zwar den J. seinen Kammernechten, die besondere Gnade, daß über ihre Briefe nur die königl. Amtskleute Recht sprechen sollen, und verließ ihnen seinen Schutz bei Geltendmachung ihrer Forderungen; allein 1411 erklärte er andererseits alle über 10 Jahre alten Schuldbriefe der J. für ungiltig.

Während der Hussitenkriege wurden 1421 die J. beiderlei Geschlechtes in Komotau hingerichtet, 1422 die Judenhäuser in Prag anlässlich der Hinrichtung des Johann von Selsau geplündert und 1424 die J. in Bistitz ihres Hauses beraubt. Allein auch Kaiser Sigmund († 1437) gieng gegen die J. in willkürlicher Weise vor. Am 20/VII 1436 erließ er in einem Majestätsbriefe alle ausstehenden Judenzinsen, und 1430 bewilligte er dem Rathe zu Eger die Entfernung aller J. aus der Stadt, 1434 aber die Wiederaufnahme derselben. Auch die folgende Zeit zeigt als einzigen Lichtpunkt im Rechtsleben der J. die Bestätigung der Ottokarschen und Carolinischen Privilegien durch Ladislaus Posthumus 17/V 1454; denn nicht nur wurden 1448 und 1483 die Judenhäuser in Prag abermals geplündert, man suchte auch auf geleglichem Wege die bisherigen Vorrechte der J. einzuschränken. Der Landtag bestimmte 14/II 1494, daß die bei J. gefundenen gestohlenen Sachen sogleich ohne Erjaz zurückzugeben sind. Sie sollten in diesem Falle den etwaigen sonstigen Schaden ersetzen und auf Verlangen den Verpfänder nennen bei Strafe „an Hals und Habe“. Darlehen durften sie in Zukunft nur auf Pfänder und nicht mehr auf Briefe oder Register (büchertliche Eintragungen) gewähren.

Allein Ladislaus II. (1471—1516) erließ, die finanzielle Bedeutung der J. für seine Kammer richtig erfassend, 29/V 1497 eine Judenordnung, nach welcher sie nicht nur auf Pfänder, sondern unter gewissen Cauteleu auch auf Briefe und Register leihen, bei Darlehen über 5 Schock Gr. den Zins mit jährlich 20% (dem doppelten Zinsfuße der Christen) erheben und auf gestohlene Sachen Darlehen gewähren konnten; dagegen wurden statt des Einlagers und der Gerichtskosten Saumlialszinsen für den in mora solvendi befindlichen Schuldner eingeführt und die sogenannten rycarty (Zinsezinsen) aufgehoben. Eine weitere Begünstigung erlangten die J. 1501. Auf Befehl des Königs stellten nämlich der Herren- und Ritterstand des Königreiches den J. der Krone Böhmens 6/VIII 1501 einen Brief aus, daß sie nach ihren alten Rechten und Freiheiten im Lande geduldet und erhalten werden sollen, wie dies von altersher war, weil sie sich zur Zahlung von jährlich 500 Sch. Gr.

an die kais. Kammer verpflichtet hätten. Sie wurden von allen Steuern und Abgaben befreit, und für das Bergehen eines J. sollte bloß der Schuldige, nicht auch die anderen J. büßen. Dagegen wurde ihnen das Leihen auf gestohlene Sachen, sowie die Annahme der letzteren verboten. 1507 ließ sich zwar Wladislaw durch eine nach Ofen entsendete Stände-Deputation zu der Anordnung bestimmen, daß binnen Jahresfrist kein J. mehr in Böhmen, Mähren und Schlesien sein dürfe; allein noch vor Ablauf dieser Frist (Pflingsten 1508) nahm der König den Ausweisungsbefehl zurück und entschied 13/III 1510 über das Verlangen des Prager und Kuttenberger Landtages (13/IX 1509 und 20/II 1510) um Ausweisung der J. aus Böhmen, unter Bestätigung ihrer alten Freiheiten, daß sie auch künftighin im Lande bleiben sollen. Dagegen verbot Wladislaw 1499 die Ansiedlung von J. in Karlsbad (eine ähnliche Anordnung hatte Georg von Poděbrad 1464 für Brüx erlassen) und bewilligte 1504 der Stadt Pilsen, 1506 der Stadt Budweis, ersterer wegen ihnen zugeschriebener Hostienhändlung, letzterer wegen angeblicher Ermordung eines Christenkinde, die Abschaffung der J. Aus Prag wurden sie 1517 u. 1524 (dießmal zugleich mit den Freudenmädchen und Fausenzern) ausgewiesen; doch unterblieb die Ausführung dieser Maßregel infolge der Verwendung mehrerer Großen. Ferdinand I. (1526—1564) bestätigte am 21/III 1527 alle Freiheiten, Rechte und Gnaden, die die J. von den Kaisern, den Königen von Böhmen, dem Lande und zuletzt von Ludwig II. (1516 bis 1526) erhalten hatten; allein nicht lange erfreuten sie sich dieser Privilegien; denn in der Instruction 10/IX 1541 beauftragte er die königl. Landtagscommissäre, mit Rücksicht auf die vielen Beischwerden der Christen gegen die J. und insbesondere weil die Türken hauptsächlich durch J. auskundschaften ließen, mit den Ständen wegen Ausweisung derselben aus Böhmen (jedoch unter Zugesehung einer Frist zur Ordnung ihrer Angelegenheiten und Schutz gegen jede Gefahr für ihr Leben, ihre Habe und ihre Familie) zu verhandeln. Der Landtag beschloß demgemäß am 4/V 1542 die Ausweisung der J. aus Böhmen für ewige Zeiten; doch wurde ihnen, nachdem die thatächlich Wegziehenden in Saaz, Leitmeritz, Braunau, Pölsig und Nachod ausgeplündert und viele getödtet worden, 4/IV 1544 auf Fürbitte vieler Großen gegen Zahlung von jährlich 300 Schock Gr. an die königl. Kammer der weitere Aufenthalt bewilligt. Infolge der Klagen der Stadt Prag verboten die Stände 17/III 1547 den J. den Handel mit Silber und den Münzwechsel. 1549 wurde ihnen der Aufenthalt in Joachimsthal und Lichtenstadt verboten, damit „Contraband und Verdacht des Silbers und der guten Erze halber vorgebaut werde“. 1517 erhielten die Komotauer von den Herren von der Weitenmühl, 1546 die Leitmeritzer von Ferdinand I. das Privilegium, daß keine J. daselbst wohnen dürfen. Die L. O. vom Jahre 1550 XIII, verbot ihnen neuerlich das Leihen auf Briefe und Register, und das Generalmandat 15/XI 1551 schrieb ihnen das Tragen des gelben Ringes auf dem Oberkleide vor.

1560 abermals ausgewiesen, erlangten sie über Verwendung des römischen Königes Maximilian und seiner Gemahlin, sowie des böhm. Landtages von Ferdinand I. 2/X 1562 die Bewilligung zum ferneren Aufenthalt im Lande, doch sollten sie ihre, Lästigungen der christlichen Religion enthaltenden Bücher herausgeben und in den Synagogen öffentlich verkünden lassen, daß, wer zur christlichen Lehre übertreten wolle, von ihnen unverfolgt, unentehrt und sicher sein solle. Max II. (1564—1576) bestätigte 4/IV 1567 den in Böhmen wohnenden J. die Majestätsbriefe seiner Vorgänger mit der Einschränkung, daß sie ohne königl. Bewilligung keine fremden J. unter sich aufnehmen und keine Christenhäuser ankaufen, sowie im Handel und Verkehre keinen Falch oder Betrug gegen Christen begehen sollen. Die L. O. vom Jahre 1565 lit. Z. verbot ihnen im Einklange mit dem Landtagsbeschlusse von 1494 und dem Privilegium vom Jahre 1501 die Annahme gestohlener Sachen und ordnete deren Rückgabe ohne Ersatz an und wiederholte das in der L. O. 1550 ausgesprochene Verbot des Darlehens auf Briefe und Register. Am 6/VIII 1568 erließ Max II. ein Generalmandat, gemäß welchem die J. in keiner Bergstadt Böhmens zu dulden waren, sondern alle Bergwerke bei Strafe des Kerkers und an Hals und Habe meiden sollten, ein Verbot, das, immer wieder erneuert, die Zeiten Joseph II. und das Jahr 1848 überdauerte und erst 1860 aufgehoben wurde.

Auch Rudolf II. (1576—1611) und Matthias (1611—1619) bestätigten, ersterer am 14/II 1577, letzterer am 15/VIII 1611, die Freiheitsbriefe ihrer Vorgänger und gewährten ihnen mehrere neue Begünstigungen, so Rudolf 1584 den Besuch der Jahrmärkte und Märkte in den königl. Städten (ausgenommen die Bergstädte), 1599 die Zollfreiheit für ihre Person und ihre Fuhrwerke und 1606 die freie Wahl ihrer Ältesten, Gemeindevertreter und Richter, wie er sie auch wiederholt (1585, 1588) gegen Chicanen der Prager Städte in Schutz nahm, während Matthias 8/II 1616 die Judenältesten von dem Erscheinen bei der Tortur von Verbrechern befreite und 7/XII 1616 die J. bezüglich der Appellationsgelder den Christen gleichstellte. Dagegen verbot die Prager Provinzial-Synode 28. bis 30. September 1605 den Christen den Besuch der Gastmähler, Hochzeiten und der Synagogen der J., das Tanzen, Spielen und Dienen bei J., das Halten jüdischer Ammen in ihren Häusern und den Unterricht christlicher Kinder seitens jüdischer Lehrer. Besonders bevorrechtet wurden die J. von Ferdinand II. (1619—1637) und theilweise auch von Ferdinand III. (1637—1657). Ferdinand II. verlieh ihnen unter Bestätigung der Judenordnung Wladislaw II. vom Jahre 1497 und aller von diesem und seinen Nachfolgern den J. erteilten Privilegien mit dem Majestätsbriefe 23/I 1623 neue Begünstigungen, so den Gerichtsstand bei ihrem Rechte oder dem Judenrichter wegen Schulden, den Ausschluß der Behelligung wegen fremder Schulden, die Gleichstellung mit den Christen bezüglich der Appellations-Gebühren und anderer Rechtsbeneficien; ihre Zeugenausagen und die mit dem Amtssiegel

versehene Zeugnisse der Judenältesten sollten bei Gericht respectirt, die Judenältesten und Judenrichter nicht zur Ausforschung sich verborgen haltender J. herangezogen und mit Verbrechern confrontirt, die J. infolge der Angaben eines christlichen Verbrechers gegen einen ihm nicht näher bekannten J. nicht willkürlich aufgegriffen oder jener Verbrecher unter den J. herumgeführt und befragt werden; die ihrem Gewerbe nachgehenden J. wurden mit ihrem Gesinde, soweit nicht specielle Zollprivilegien bestanden, von der Zahlung der Leibmaut, die Prager J. auch von der Maut von Pferden und Fuhrwerken im Sinne des Rudolfinischen Privilegiums und vom Thor- und Brückenzolle für den von Prager Bürgern gekauften Wein befreit. Der Verfall der Pfänder, die Reclamierung der von den Angehörigen des Eigenthümers verletzten Pfänder unter dem Vorwande, dieselben seien gestohlen, der Mörderjag gestohlener verpfändeter Sachen, die Verufung der einem Christen in Verluft gerathenen Gegenstände in den Judenschulen wurden geregelt, den J. der freie Handel mit allen Kaufmanns- und Krämerwaren ohne Hindernis eingeräumt und neuerlich versprochen, daß sie aufgrund der früheren kais. und königl. Privilegien ohne Bedrückung überall im Königreiche Böhmen wohnen und Handel treiben dürfen. Am 30/VI 1623 bestätigte der kais. Statthalter Fürst Karl Liechtenstein den J. den Besitz der von ihnen in der Altstadt nach der Schlacht am weißen Berge erkauften Häuser trotz energischer Proteste des Kaiserrichters und des Bürgermeisters und Rathes der Altstadt, und erst am 8/IV 1627 in der Bestätigung der Altstädter Privilegien ordnete Ferdinand II. an, daß die J. diese Häuser (bei Strafe des Verfalles $\frac{2}{3}$ des Hauses an die königl. Kammer und $\frac{1}{3}$ des Hauses an die Altstadt Prag im Falle der Veräußerung an Juden) nur an Christen verkaufen dürfen. In einem neuen Privilegium 12/VIII 1627 befreite der Kaiser die J. in Böhmen und Schlesien, da sie sich verpflichtet hatten, fortan 40.000 fl. jährlich an die kais. Kammer zu zahlen, von allen Contributionen, Steuern, Auflagen und ordentlichen und außerordentlichen Gaben, die ihnen bisher in den L. L. oder außerhalb derselben auferlegt worden sind, die Prager auch von dem Kammerzins jährlich 2000 Thaler, gewährte ihnen neuerlich die Freiheit, alle öffentlichen Jahr- u. Wochenmärkte in Böhmen und Schlesien zu besuchen, daselbst ungehindert zu handeln, ohne andere Mäute, Zölle oder Gebühren entrichten zu müssen, wie die Christen, überall ruhig und unausgeschafft zu wohnen, die erlernten Handwerke unter den J. ohne Behinderung der christlichen Handwerker zu treiben u. A. und bedrohte die Verletzung dieser Privilegien mit einer Bön von 30 Mark löth. Goldes. Dagegen verbot ihnen die „verneuerte Landesordnung“ 10/V 1627 lit. M XI den Wucher bei schwerer Strafe und wiederholte sub lit. Q 68 und 69 die oben angeführten Bestimmungen der L. O. vom Jahre 1565 lit. Z. Vom Standpunkte des glaubenseifrigen Kaisers gut gemeint, aber ganz resultatlos war die am 18/VIII 1630 angeordnete Anführung einer deutlichen Predigt seitens der J. an jedem

Sonntage in der Kirche St. Mariae ad lacum. Das Prin. 12/VIII 1627 wurde 30/VI 1628 bestätigt.

Unter Ferdinand III. wurden zur L. O. mehrere, die J. betreffende Declaratorien erlassen, so unterm 12/III 1642 ad lit. M XI, gemäß welchem der Zinsfuß mit 6% festgesetzt, alle Pfandverträge mit Christen für längere Zeiträume bei sonstiger Ungültigkeit verrieben und die verfallenen Pfänder bei der Obriqkeit deponiert, sodann abgeschätzt und feilgeboten und von dem Erlöse dem J. Capital und Zinsen bezahlt, der Ueberhuß aber dem Schuldner ausgefolgt werden sollten, und unterm 16/IV 1644, ad lit. Q 69, durch welches die Stipulierung von Hypotheken oder liegenden Gründen zu Gunsten der J. verboten und bei Schuldbriefen über 1000 Schock neben der Unterschrift und dem Petchaft des Schuldners die Unterschrift zweier Christen guten Namens oder die Anerkennung der Schuld vor Gericht seitens des persönlich erschienenen Schuldners verlangt wurde. Uebrigens bestätigte Ferdinand III. zwar am 8/IV 1648 die Privilegien seines Vorgängers, nahm jedoch in die Bestätigungs-urkunde nicht nur die Bestimmungen der beiden oben erwähnten Declaratorien, sondern auch einige andere Beschränkungen der bisherigen Begünstigungen der J. auf. Kraft dieses Majestätsbriefes konnten die J. überall im Königreiche und insbesondere in allen kais. Städten und den kais. Kammergütern, wo sie von Altersher wohnten, verbleiben u. durften ohne kais. Vorwissen nicht vertrieben werden; sie konnten alle ehrlichen Gewerbe und Handlungen treiben, öffentliche Läden und Gerölbe auf Plätzen u. Märkten haben, alle öffentlichen Jahr- und Wochenmärkte besuchen und alle in dem Privilegium 23/I 1623 ausgezählten Artikel (lebenbiges Vieh und Fleisch jedoch nur im Sinne der kais. Resolution 14/XI 1647) kaufen und verkaufen; dagegen wurde das pactum legis commissoriae aufgehoben und bei dem Betriebe der Handwerke das Halten christlicher Gesellen, das Hausieren mit den verfertigten Arbeiten und die Ausübung der Wächsenmachers-, Schwertfeger-, Plattner- und anderer militärischer Handwerke verboten. Der Wirkungskreis der christlichen und jüdischen Obriqkeiten in den bürgerlichen Streitigkeiten zwischen J. und Christen wurde genau festgelegt und bezüglich der Bürgerschaft eines J. für einen wegen einer Civilsache inhaftierten Glaubensgenossen das amtliche Zeugnis der Judenältesten über des Bürgen Ansässigkeit für maßgebend erklärt.

Die Ausstattung der J. mit den vorerwähnten Privilegien hatte einen stärkeren Bezug auswärtiger J. zur Folge. Um ihre Zahl einzuschränken, beschloß der Prager L. L. (24/X bis 7/XII) 1650, daß, da die Aufnahme der J. ein königl. Regale sei, dieselben an keinem Orte, wo sie sich nicht schon vor dem 1/I 1618 und seither aufgrund specieller königl. Bewilligung niedergelassen, gebildet, noch zur Verwaltung, zum Besitze oder zur Miete von Zöllen, Mauten oder Grundstücken zugelassen, vielmehr die nach 1/I 1618 angeforderten J. binnen 4 Monaten von der Publication dieses Landtagsbeschlusses bei schwerer Strafe abgeschafft werden sollten. Auch wurde ihnen das Halten christlichen

Gefindes bei Strafe von 30 Schock, eventuell zweimonatlichem strengen Arreste und im Wiederholungsfall bei Strafe der Brandmarck und Landesverweisung verboten. Dem Ueberseher bei Durchführung dieses Landtagsbeschlusses trat der Kaiser mit dem Rcpt. 20/VII 1652 entgegen, nach welchem die J. in den Orten, wo sie vor 1618 waren, und insbesondere in Teplitz bleiben u. mit ungeziemenden höheren Anlagen verschont werden sollten.

Unter Leopold I. (1657—1705), Joseph I. (1705—1711) und Karl VI. (1711—1740) wurden weitere Vorkehrungen gegen die Vermehrung der J. (besonders in Prag) getroffen. Am 27/III 1680 verfügte ein kais. Decret die Ausweisung der J. aus Prag und deren Ansiedlung in Lieben; doch kam diese Anordnung nicht zur Ausführung. Als in der Nacht des 21/VI 1689 in der Judenstadt 318 Häuser und 11 Synagogen infolge des von französischen Mordbrennern gelegten Feuers niederbrannten, gestattete Leopold I. am 15/X 1689 zwar den Wiederaufbau der zerstörten Häuser, doch wurde die Judenstadt durch eine Mauer von den Christenstädten abgeschlossen, und die Zahl der Häuser sollte im Verhältnisse zur Zahl der Judenfamilien festgesetzt werden. Eine zur Reduction der Prager Judenschaft bestellte Hofcommission beantragte im März 1715 die Bestimmung eines numerus fixus. Auf Grund ihrer Anträge wurde mit dem Rcpt. 31/VII 1725 die Zahl der jüdischen Familien in Böhmen mit 8541 festgesetzt, und mit den P. 16/X 1726 und 18/XI 1727 nur einem einzigen Sohne die Verehelichung gestattet. Die Uebertretung dieser Anordnung sollte mit Staupenschlägen und Landesverweisung an dem sie verlegenden J. und mit einer Strafe von 1000 Ducaten an den schuldigen Obriqkeiten gehandelt werden.

Da übrigens Leopold I. am 13/XII 1703, Joseph I. am 23/III 1708 und Karl VI. am 24/VII 1719 die Ferdinandischen Privilegien, wenn auch mit der Klausel „daß selbste denen wegen obermelter Prager und Landes-Judenschaft ergangenen allergnädigsten resolutionibus mit nichten präjudicialisch seyn sollen“, bestätigten, so war trotz monnigfacher Beschränkungen die Lage der J. in Böhmen unter den Nachfolgern Ferdinand III. eine nicht ungünstige. Unter Maria Theresia (1740 bis 1780) trat jedoch eine wesentliche Verschlimmerung dieser Verhältnisse ein. Mit dem Rcpt. 18/XII 1744 eröffnete die Kaiserin der Statthalterei in Prag, daß sie „aus mehrererley sie bewegenden höchst triftigen Ursachen den Entschluß gefaßt habe, daß künftighin kein Jude mehr im Erbfürnigreiche Böhmen geduldet werden solle“. Bis letzten Jänner 1745 sollten die J. Prag, bis 30/VI 1745 das ganze Königreich verlassen und sich auch in keinem anderen Erblande (Ungarn inbegriffen) niederlassen dürfen. Die Veranlassung zu dieser Maßregel der Kaiserin ist bis heute nicht festgestellt; aus den zahlreichen auf diese Ausweisung bezüglichen Acten geht lediglich hervor, daß einzelne J. des Einverstandnisses mit den Feinden der Kaiserin beschuldigt wurden, daß aber zu einer Pauschalbestrafung aller J. kein Grund vorlag. Am 20/VI 1746 verbot die Kaiserin den J. abermals den Aufenthalt

in Prag und 2 Stunden im Umkreise dieser Stadt, ferner den Aufenthalt und besonders das Uebernachten in 35 „geschlossenen“ Orten. Die Prager Statthalterei nahm sich in wiederholten Berichten der Ausgewiesenen an; die Hofkanzlei und die Stände beantragten die Belassung wenigstens der Wohlhabenderen; die Gesandten Englands, Hollands, Dänemarks und der Pforte verwendeten sich für dieselben; allein erst unterm 14/VII 1748 bewilligte Maria Theresia „pur allein weillen so inständigst die länder es verlangen und ihre äußerste Kräfte anspannen“ gegen Zahlung von 300.000 fl. jährlich die Weiterbelassung der J. in Böhmen, Mähren und Schlesien auf 10 Decesjahre. Von dieser Summe sollten gemäß dem Rcpt. 5/VIII 1748 die J. in Böhmen in den ersten 5 Jahren jährlich 211.000 fl., in den letzten 5 Jahren 222.000 fl. zahlen. Seither verfuhr die Kaiserin milder gegen ihre jüdischen Unterthanen in Böhmen. 18/I 1749 wurden ihnen der Tandelmarkt und der freie Handel und Betrieb ihrer Profession eingeräumt, 16/X 1755 ihre Privilegien, allerdings mit der Klausel „salvo iure Regio et cuiuscunque tertii . . .“ und insoweit dieselben der jetzigen und künftigen Landesverfassung nicht entgegen sind noch den Allerhöchsten Resolutionen präjudicieren“ bestätigt, 14/VIII 1778 Mißhandlungen der J. bei scharfer Strafe verboten, 14/III 1763 den Uebergriffen der Geistlichkeit bei Einhebung der Stola entgegengetreten, 27/I 1769 die Heiratsbewilligungen erweitert. Andererseits wurde 1752 den verheirateten J. das Tragen langer Härte und gelber Tuchlappchen, den Frauen eines ähnlichen Zeichens auf der Stirnbinde vorgeschrieben und 1762 und 1778 die criminalische Bestrafung der ohne Consens Heiratenden J. angeordnet. Die Erleichterungen, die Joseph II. (1780—1790) und Leopold II. (1790—1792) ihren jüdischen Unterthanen überhaupt gewährten, kamen auch den J. in Böhmen zu statten. Insbesondere wurden mit dem Hfd. 19/X 1781 „zur besseren Bildung und Aufklärung der J. in Böhmen“ Vorschriften über den Gebrauch ihrer Nationalsprache, den Schulbesuch der Jugend und die ihnen eingeräumten Nahrungszweige in ähnlicher Weise, wie für die J. in anderen Erbländern erlassen. Am 11/I 1782 bestätigte Joseph II. der Prager Judenschaft das Privilegium Maria Theresia's 16/X 1755 und gestattete den J. in Böhmen, zu Marktzeiten in den Städten (mit Ausnahme der Bergstädte) sowohl bei Tag als bei Nacht zu wohnen. Mit dem Steuerpatente 3/IV 1789 wurde die Zahl der Judenfamilien von 8541 auf 8600 erhöht. Kaiser Franz (1792—1835) ließ in dem P. 3/VIII 1797 „um die Judenschaft in Böhmen nach den angenommenen Grundsätzen der Duldung zum Besten des Staates und zu ihrem eigenen der bürgerlichen Bestimmung immer näher zu bringen, damit die Gesetzgebung den Unterschied, den sie bisher zwischen den christlichen und jüdischen Unterthanen zu beobachten genöthigt war, endlich ganz aufzuheben in den Stand gesetzt werde“, die bezüglich der J. in Böhmen über Religionsübung, den Unterricht, die Gemeindeverfassung, den Bevölkerungsstand, die Nahrungsweg, die polit. und Rechtsbehörden und die Pflichten

gegen den Staat bestehenden Verordnungen in ein Ganzes zusammenzufassen. Dieses im Wesentlichen auf den Josephinischen Reformen fußende „Juden-system“ blieb bis 1848 die Grundlage der rechtlichen Stellung der J. in Böhmen, wenn auch während seines fast 50jährigen Bestandes einzelne Ergänzungen und Modificationen seiner Bestimmungen eintraten. So wurden die J. 1818 zum Betriebe von Glasfabriken, 1821 zur Pachtung von Mauten, 1826 zu Brauhaus-Pachtungen, 1834 zur Pachtung der im Besitze der Obrigkeit befindlichen Rusticalgründe zugelassen. Dagegen waren sie nach dem Hfd. 8/VII 1827 von der Theilnehmung bei Besteigerungen von Realitäten ausgeschlossen u. konnten gemäß der U. E. 21/XI 1835 zum Besitze christlicher Realitäten nur aufgrund einer bürgerlichen Erwerbungsurkunde (bei sonstiger Depositionierung) gelangen. Eine wesentliche Aenderung des Judenpatentes 3/VIII 1797 erfolgte unter Kaiser Ferdinand (1835—1848) durch die U. E. 4/VI 1841, durch welche die eventuelle Errichtung einer Rabbiner-Bildungsanstalt in Aussicht genommen, die Besoldung der Rabbiner geregelt, den auf dem Gebiete der Industrie, der Gewerbe und der Wissenschaft oder in sonstiger Beziehung sich auszeichnenden J. der Ankauf und Besitz von Christenhäusern gestattet, das für einige Klage und Gassen Prags bestehende Wohnungsverbot aufgehoben, die Erwerbung von Dominical- und städtischen Grundstücken unter der Bedingung der Bearbeitung mit eigenen Händen oder durch andere J. zugelassen und die im Judenpatente normierte Strafe der Auserlandschaffung und die Entrichtung des 20%igen Abfahrtsgebühes bei Auswanderungen in das Ausland, sowie die Thora-Aufstellungssatz von 50 fl. aufgehoben wurden. Die kais. Entschlieung 22/VI 1846 genehmigte die successive Auflassung der besonderen Judensteuern in Böhmen in 7 gleichen Jahresraten, vom 1/II 1847 bis 1/II 1853, eine Verfügung, die durch die Ereignisse des Jahres 1848 überholt wurde; denn mit dem Cabinetsschreiben 8/IV 1848 Punkt 5 wurde die freie Religionsübung des israelit. Cultus zugestanden und bestimmt, daß die den Zeit- und den Localverhältnissen angemessene bürgerliche Stellung der J. einen Gegenstand reichlicher Erwägung am nächsten böhmischen Landtag bilden solle, und mit dem kais. P. 20/X 1848 Punkt 4 wurden aufgrund des Reichstagsbeschlusses alle Judensteuern, sowie die auf den J. als solchen lastenden Paß- und sonstigen Orts-Polizei-Steuern vom 1/XI 1848 an aufgehoben. Infolge der Petition der J. in Prag vom Mai 1849 um Vereinigung der Judenstadt mit den übrigen Stadttheilen Prags unter dem Namen „Jozephstadt“ verfügte die prov. G. D. für Prag 27/IV 1850 die Aufhebung der bisherigen Judengemeinde als einer für sich bestehenden Orts-gemeinde u. die Vereinigung derselben als „Jozephstadt“ mit den vier anderen Prager Städten. Nur als Cultusgemeinde sollte sie weiter bestehen, ihre Cultusaussagen aus eigenen Mitteln bestreiten und im Besitze der für diese Auslagen bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonde bleiben. Das nicht zu Religionszwecken bestimmte Vermögen der bisherigen Judengemeinde wurde mit dem Vermögen

der übrigen Prager Städte vereinigt und außerdem für diese Einberleibung von der jüdischen Gemeinde der Betrag von 249.510 fl. als die nach dem Vermögen und der Kopffzahl der Bevölkerung ermittelte Quote in 4 Jahresraten an die Prager Stadtcassa entrichtet. Seit 1848 gelten für die J. in Böhmen die gleichen Gesetze wie für die J. der anderen österreichischen Länder.

Judenbehörden. Schon im 11. Jahrhunderte werden die Judenältesten als besondere Behörde anerkannt, welche als Vertretung der J. gegenüber dem Landesfürsten und anderen Behörden und als Meisterschaftsgericht unter dem Vorstehe des oder der Judenmeister in privatrechtlichen Streitigkeiten der J. untereinander u. in geringeren Strafsachen waren die J. den ordentlichen Gerichten unterstellt. Seit dem 16. Jahrhunderte intervenierten die Ältesten auch bei Einhebung der Judensteuern. Durch die Ottokarischen Privilegien wurden mit Rücksicht auf den insolge des ausschließlichen Betriebes des Darleher-Gewerbes seitens der J. hervorgerufenen regeren Verkehr derselben mit den Christen zur Entscheidung von Conflicten zwischen denselben und von Strafsachen eigene Judengerichte ins Leben gerufen, an deren Spitze christliche Judengerichter standen. Solche Judengerichte sind in Prag, Saaz, Eger u. a. D. nachweisbar. Bestimmte, in diesen Privilegien bezeichnete Angelegenheiten blieben dem Könige, bezw. dem Oberst-Landkammerer vorbehalten.

Seit der Ausbildung der Kammerknechtschaft unterstanden die J. besonders in Steuerfachen dem königl. Unterkammerer. Seit Wenzel IV. mußten sie in Prag ihre Forderungen aus Schuldbriefen bei dem königl. Oberstburggrafenamt geltend machen. Durch die Judenordnung vom Jahre 1497 wurde auch den J. in den anderen Städten das Recht eingeräumt, im Falle der Säumnigkeit der städtischen Consulen bei Einnahmung ihrer Forderungen sich an das Oberstburggrafamt zu wenden.

Die Privilegien Ferdinand II. und III. 1623, 1627 und 1648 beschränkten den Wirkungsbereich der Judengerichte auf privatrechtliche Streitigkeiten der J. untereinander und auf den Fall, wenn ein Christ einen J. in einer derartigen Angelegenheit bei diesen Gerichten belangte; doch konnte der Christ den J. auch bei dem Allstädter Rechte klagen. Gegen den Ausspruch des jüdischen Gerichtes ging die Berufung an die Appellkammer. Die Criminalgerichtsbarkeit über jüdische Verbrecher stand ausschließlich dem Allstädter Rechte zu, und es wurde mit dem Rcpt. Leopold I. 12/XI 1685 den Judenältesten streng verboten, sich die Strafgerichtsbarkeit bezüglich der J. anzumaßen. Mit dem Rcpt. des selben Kaisers 20/IX 1684 wurde das Judengericht mit dem Collegium der Ältesten vereinigt. Joseph II. hob mit dem Hfd. 28/V 1785 alle besonderen Judengerichte in Böhmen auf und unterstellte die J. der Ortsgerichtsbarkeit.

Die Judensteuern in Böhmen waren theils landesfürstliche, theils Landes-Steuern. Schon 1220 mußten sie beim Verlassen des Landes eine Abgabe von 1 Heller entrichten. Ständigen landesfürstl.

Steuern waren sie wahrscheinlich seit dem 13. Jahrhunderte unterworfen. Seit der Ausbildung der Kammerknechtschaft hatten sie, wie aus c. 96 der Majestas Carolina hervorgeht, einen Kammerzins an den König zu entrichten. Seit 1501 zahlten sie 500 Schock böhmischer Gr., 1544 300 Schock böhmischer Gr., seit 1627 40.000 fl. jährlich an die königl. Kammer. 1487 wurden die J., die bisher bloß dem Könige abgabepflichtig waren, auch zu den Landessteuern herangezogen. 1522 verpflichtete der Landtag die jüdischen Familienhäupter zur Zahlung von je 2 böhmischen Gr. von jedem Schock, die Hausgenossen von je 1 Gr. von dem Schock. Seit 1567 hatten die über 20 Jahre alten J. in Prag eine Kopfsteuer von 24 Gr., die zwischen 10—20 Jahre alten von 10 Gr. jährlich zu entrichten; die J. auf dem Lande zahlten von jedem Hauje 7½ Gr.

Der Betrag der Kopfsteuer schwankte im Verlaufe des 16. Jahrhunderts zwischen 1 u. 2, resp. ½ und 1 ungarischen Gulden. Auf dem Landtage 1583 wurde dem König die Bestimmung der Judensteuer überlassen (mit Ausnahme bezüglich der J. auf den Besitzungen der Stände). 1595 kam zu der Kopfsteuer eine Haussteuer im wechselnden Betrage (2—10 Schock Gr.). 1627 trat an die Stelle der bisherigen Steuern eine Kriegs-Contribution von 56.000 fl. jährlich, und im Laufe des 30jährigen Krieges wurden die J. überdies zu außerordentlichen Geldprästationen, zu Lieferungen von Korn, Weizen, Hafer und Fleisch verpflichtet. 1640 wurden sie der Getränkesteuer, 1646 der allgemeinen Verbrauchssteuer unterworfen. Der L. L. 1651/52 beschloß, daß die J. als Ersatz für die Freiheit von der Einquartierung zur Verpflegung der im Lande liegenden Soldatesca eine außerordentliche Steuer von jährlich 12.000 fl. entrichten sollen, und der L. L. vom Jahre 1659/60 bestimmte, daß sie neben diesem Extraordinarium von 12.000 fl. den 45. Theil aller Landeslasten zu tragen haben. Bei dieser Steuerquote blieb es bis Maria Theresia, welche, wie oben bemerkt, mit dem Rescript 5/VIII 1748 die J. in Böhmen verpflichtete, in den ersten 5 Recejssjahren jährlich 211.000 fl., in den nächsten 5 Jahren jährlich 222.000 fl. an die kais. Kammer zu zahlen. Mit dem P. Joseph II. 3/IV 1789 wurde an Stelle der bisherigen Abgaben eine Familiensteuer (5 fl. bei einem Vermögen von 151—1000 fl., 10 fl. bei 1000—10.000 fl. und 15 fl. jährlich bei einem Vermögen von über 10.000 fl.), eine Vermögenssteuer (40 kr. von jedem Hunderte des 151 fl. übersteigenden Vermögens) und eine Verzehrungssteuer wie in Mähren und Galizien (von Rind-, Kalb-, Lamm-, Ziegen- und Schöpfenfleisch, von Geflügel, Butter, Kocherwein, Branntwein, Bier, Zucker, Kaffee und Chocolate) vom 1/XI 1789 an eingeführt und die Einhebung dieser Steuern auf 12 Jahre der Prager und Landes-Judenschaft in Pachtung überlassen.

Diese Josephinischen Steuern wurden am 1/II 1799 durch eine Vermögens- und Schutzsteuer im jährlichen Betrage von 216.000 fl. ersetzt, zu welcher zur Deckung möglicher Ausfälle noch 10.000 fl., später jedoch für die Regie 45.000 fl.

zuge schlagen wurden, so daß die Jahresquote der Judensteuern 261.000 fl. betrug. Die Vermögenssteuer betrug 2½% von jedem 150 fl. übersteigenden Vermögen, seit 9/XI 1808 aber 1½% von dem fartierten Vermögen. Die Schutzsteuer zahlten die über 16 Jahre alten J., die jenes Vermögen nicht bejaßen und ein Gewerbe oder Handarbeit trieben oder im Tagelohn standen, im Betrage von 1—12 fl. Dazu kamen die Koscherfleisch-Verzehrungssteuer, Nachlasssteuer, Domesticallsteuer, die Heiratsdispensatzen, Ehehimmel-Aufstellungs-Gebühren u. a.

Wie oben bereits geschildert, genehmigte die kais. E. 22/VI 1846 die successive Auflassung der besonderen Judensteuern in 7 gleichen Jahresraten. Das kais. P. 20/X 1848 hob jedoch vom 1/XI 1848 ab alle Judensteuern und Judentagen in ganz Oesterreich auf.

X. Mähren. Die Grundlage des Judenrechtes in Mähren bildeten die Privilegien Premysl Ottokar II. 29/III 1254, 8/III 1255 u. 23/VIII 1268. Wenzel II. ließ das Ottokarische Privilegium für Brünn ins Deutsche übertragen. Das Privilegium vom Jahre 1268 wurde (wahrscheinlich zur Zeit, als Karl IV. Markgraf in Mähren war) mit zwei Zusätzen versehen, betreffend das Verbot des Pfandnehmens nach Sonnenuntergang und des Pfandnehmens von Pferden, Ochsen, Kühen und anderen Sachen, welche verdächtig erscheinen, bei Tage außer unter Zeugenchaft zweier Geschworenen der Stadt, und die Verpflichtung der J. in Brünn zur Tragung des vierten Theiles der Kosten der Stadtbefestigung, letzterer im Einklange mit einer Verfügung des Markgrafen Karl 21/IX 1333, wie ja auch Rudolf von Habsburg 1278 bestimmt hatte, daß die J. in Brünn, wie die Bürger, die Stadtsteuer u. städtischen Lasten zu tragen haben.

Andere Rechtsdenkmäler in Mähren, welche auf die J. bezügliche Satzungen enthalten, sind das Brünner Schöffensbuch des Stadtschreibers Johannes aus der Mitte des 14. Jahrhunderts, das Stadtrecht von Jglau (Ende des 13. und Anfang des 14. Jahrhunderts) und die Recension des Jglauer Stadtrechtes aus der 2. Hälfte des 14. Jahrhunderts. Auch die Jglauer Schöffensprüche (vom 13. Jahrhunderte angefangen) Cod. B. enthielten nach c. 264 mehrere Bestimmungen bezw. der J.; doch sind die dieselben enthaltenden Blätter (Fol. 152 bis 161) herausgenommen. Nach den in dem Register vorkommenden Capitel-Aufschriften scheint die Judenordnung Premysl Ottokars größtentheils in diese Spruchsammlung aufgenommen, später aber entfernt worden zu sein. Nur 2 Capitel (c. 127 — Geld auf Jemandes Schaden soll man unter J. nur mit Wissen wenigstens eines Schöffens nehmen — und c. 273 de maletractatione iudee per scabinum) beziehen sich auf die J. Im Brünner Schöffensbuche handelt das Capitulum de Judaeis (Art. 431—441), ferner Art. 537 von den J. Hiernach sind sie herzogliche Kammerknechte und haben ihren eigenen Richter, der mit christlichen und jüdischen Geschworenen entscheidet. Außerdem werden der Judenbischof und Judenälteste erwähnt. Die Eidesformel ist frei von dem sonst üblichen Schwulst. Bei Zeugnien

wird die Tortur angewandt. Die Todesstrafe der J. ist grausam (Galgen mit Aufsetzung eines mit brennendem Foch versehenen Huttes). Vom Richtersante sind J. ausgeschlossen. Das allgem. Privilegium wird wiederholt citirt, aber frei ausgelegt. Im Stadtrechte von Jglau, welche Stadt 1345 das Recht erhalten hatte, J. aufzunehmen und zu beurlauben, und wo 1353 die J. nebst den andern Bürgern anlässlich einer großen Feuersbrunst vom Markgrafen Johann auf 5 Jahre von allen Steuern und Abgaben befreit wurden, enthält Art. 52 das Verbot der Verpfändung oder Aufbewahrung von Kirchengut bei J., es sei denn mit gutem Gezeugnis, und Art. 96, das Verbot des Gebrauches eines J. mit einer Christin und eines Christen mit einer Jüdin bei Strafe des Lebendigbegrabenwerdens, ferner das Verbot der Gemeinschaft mit Christen am Charfreitage. In der oben erwähnten Recension des Jglauer Stadtrechtes kommt unter der Rubrik „von den rechten der cristen gen den juden“ die Bestimmung vor, daß der Christ die Klage gegen einen J. bei dem Judentrichte einzubringen habe, daß der Christ, gegen einen J. in einer Sache, die ihm an den Hals geht, mit J. und Christen zu beweisen habe, und daß kein J. am Charfreitage mit Christen Gemeinschaft haben solle, ferner in der Rubrik „von geltern vnd von pflanzen“ das Verbot, blutiges Gewand, Messgewand und ungebundenes Getreide als Pfand zu nehmen, sowie überhaupt das Verbot der Annahme von Pfändern bei Nacht außer in Anwesenheit ehrbarer gelehrter Leute.

Die J. in Mähren bejaßen im 14. Jahrhunderte Immobilien, selbst ganze Dörfer; in Olmütz, wo sie gemäß dem Privilegium Rudolfs von Habsburg 20/IX 1278, wie in Brünn, zu den Steuern und Leistungen gleich den Bürgern verpflichtet waren, wird ein cimiterium Judaeorum, in Brünn, Olmütz, Jglau eine platea Judaeorum, in Brünn, Jglau, Znaim werden Judenschulen erwähnt. Wie in anderen Ländern, hatten auch in Mähren die Israeliten manche Verfolgungen zu erdulden, so besonders 1338 und 1349. Auch die Kirche trat ihnen entgegen. Cap. 21 der unter Bischof Johann abgehaltenen Olmüzer Synode 1342 bestimmt, „ut Judaei caputia non deferant“, und im Jahre 1411 wurden über Antrag des Bischofes Konrad von Olmütz alle über 10 Jahre alten Judenschuldenforderungen für ungültig erklärt. 1426 wurden sie wegen angeblichen Einverständnisses mit den Husiten aus Jglau, 1454 und 1455 aus Brünn, Olmütz, Znaim und Mährisch-Neustadt gegen Uebernahme der bisher von den J. geleisteten Abgaben seitens dieser Städte, 1514 aus Hradisch, 1564 aus Budwig, 1572 aus Neutitschein und Sternberg vertrieben. In anderen Orten, wie Nikolsburg, Proßnitz, Aufterlit, Triesch, Ungarisch-Brod, Lobitzchau u. s. w. blieben sie angesiedelt. 1507 sollten zwar die J. in Mähren, wie in Böhmen und Schlesien, binnen Jahresfrist diese Länder verlassen; allein 1508 wiederriß König Vladislav, wie oben erwähnt, diese Anordnung wieder, und sie blieben weiter im Lande. Ein Landtagsbeschluss in den Herbst-Quatembertagen 1500 regelte die Darlehensgeschäfte

der J. Der Zinsfuß sollte 10% betragen, die Zinsen waren den J. halbjährig (bei sonntäglichem Verfall des Pfandes) zu zahlen. Im Falle der Nichtzahlung der Schuld hatte sich der J. an den Vogt des Domicils des Schuldners zu wenden und konnte bei Rechtsverweigerung Jedermann aus diesem Orte, bis ihm Genüge geleistet wurde, anhalten. Die Faustpfänder sollten von dem Vogt und den Consulen in das städtische Buch eingetragen werden und kein Pfand über ein Jahr stehen. In Dörfern war ihnen verboten zu wohnen. Wenn Angehörige des Herren- und Ritterstandes bei J. sich einschulden, so sollten sie ihnen die Darlehenssumme mit Brief und Bürgschaft oder unter Verbot versichern, und wenn jemand einen Brief mit Einlager ausstellt, so sollte den J. das Einlager, wie anderen, in den Herren- und Ritterstädten vergönnt sein, und bei gerechter Beschlagnahme in Städten, Städtchen und Dörfern sollte sie niemand hindern. Kleinliche Bestimmungen enthalten die Beschlüsse der L. L. zu Olmütz 1513, Brünn 1518 und Olmütz 1520 in den Artikeln „O zidy a lichvy“. Die L. L. vom Jahre 1535 1545, 1562 u. 1604 stimmen ebenfalls im Wesentlichen mit den Beschlüssen der erwähnten L. L. überein, setzten aber den Zinsfuß mit 20% fest und verboten u. a. das Abhalten von Märkten und den Betrieb des Handels in Dörfern. Das Rechtsbuch des Glibor Ernovsky von Ernovitz (zwischen 1523—1527) Art. XII nimmt die Beschlüsse des L. L. vom Jahre 1520 auf, normiert aber einen Zinsfuß von 20%.

Die verneuerte L. L. für das Markgrafenthum Mähren vom 10/V 1628 ordnete an, daß der J. gestohlenen oder geraubtes Gut ohne alle Entgeltung an den Eigentümer herausgeben müsse, er habe es erkauft oder Geld darauf gegeben. Weigert er sich, so soll er neben der Restitution des gestohlenen Gutes noch dazu allen Schaden und die Unkosten des Klägers erlegen, und wenn er dem gerichtlichen Ausspruche nicht Genüge thut, so kann der Eigentümer den J. auf sein Hab und Gut, Leib und Leben anklagen. Der J. darf nur auf Pfänder, aber nicht auf Schuldbriefe oder andere gerichtliche Verschreibungen Geld leihen. Verschreibungen bei der böhmischen Kanzlei oder in den Stadtbüchern auf Scheine sind bei Verfall der verschriebenen Summe an den königl. Fiscus verboten. Im übrigen wird auf die früheren L. L. verwiesen.

Am 23/X 1629 erhielten die J. in Mähren die Freiheit von Steuern und Abgaben, da sie ohnedies jährlich 12.000 fl. an die königl. Kammer entrichteten, ferner die Bewilligung, zu handeln und zu wandeln, auf alle Jahr- und Wochenmärkte zu reisen, keine höhere Maut-, Zoll- und andere Gebühr zu zahlen als die Christen, mit Repressalien wegen fremder Schulden nicht beschwert zu werden und das erlernte Handwerk unter ihren Glaubensgenossen auszuüben. Dieses Privilegium wurde 7/III 1657 bestätigt, doch sollten sie keinen Handel und kein Handwerk mit Waffen, Kriegszug und Armaturen treiben. Dagegen wurden sie 1637 von den Maut- und Zollstätten, 1711 von dem Besitze von Mühlen und anderen Immobilien aus-

geschlossen. Auf dem Brünner L. T. 1650 wurde beschloffen, daß sie an keinem Orte gelitten werden sollen, wo sie vor dem 1. Jänner 1618 nicht waren oder seither mit königl. Einwilligung eingelassen worden sind. Doch verzögerte sich die Durchführung dieses Landtagsbeschlusses, und 29/VIII 1681 bestimmte Leopold I., daß bezüglich der Toleranz der J. in Mähren das Jahr 1657 maßgebend sein solle. 1661 wurde ihnen der Zutritt zu den Jahr- und Wochenmärkten in den königl. Städten gestattet, doch sollten sie nach der Declaration 13/V 1709 nur bei einem bestimmten Thore einziehen, durften Arzneien, Baumöl, Saffran, Waffen, Gold- und Silberarbeiten nicht verkaufen und mußten ein Einlaßgeld (Leibzoll) von 15 kr. in Brünn, Olmütz, Znaim und Jglau, von 7 kr. in den übrigen königl. Städten zahlen. Hofrescripte vom Jahre 1636, 1709 und 1729 verboten die Vermehrung der Judenhäuser.

Mit kaij. Entschliebung 30/V 1723 wurde das Privilegium Ferdinand II. 1629 dahin abgeändert, daß sie statt der bisherigen Toleranzgelder von jährlichen 12.000 fl. bis auf Widerruf 8000 fl. jährlich entrichten, dagegen alle an die landräthliche Cassa zu prästierenden Contributionen zahlen sollten. Das Hofrescript 31/VII 1725 verbot bei Strafe von 1000 Ducaten die Aufnahme der J. in Orte, wo sie bisher nicht waren, und setzte die Zahl der systemisirten Familien mit 5106 fest, das Hofrescript 20/IX 1725 unterjagte bei gleicher Strafe und Nullität des Vertrages, ihnen Immobilien, besonders Mauten, Mühlen, Schäfereien, Brauhäuser und Meierhöfe in Bestand oder Besitz zu lassen. (Nur Brantweinhäuser durften ihnen überlassen werden.) 8/X 1725 wurde ihnen der Handel mit Seife unter den Christen universaliter untersagt. Ein Hfd. 24/X 1726 schränkte die Ehebewilligung auf einen einzigen Sohn ein und bedrohte die unbefugte Heiratenden mit Staupenschlägen und Delegation aus den Erblanden, die die Verehelichung gestattenden Obrigkeiten mit einer Strafe von 1000 Ducaten. Dagegen konnten nach dem Hofrescripte 31/V 1734 die Obrigkeiten die Heiratsbewilligung ertheilen, wenn der J. mindestens 250 fl. in Capitalien oder sein auskömmliches Gewerbe hatte und der Bräutigam wenigstens 18, die Braut 15 Jahre alt war. Nach Hofrescript 23/VI 1727 sollten sie bei christlichen Begräbnissen, öffentlichen Andachten und Processionen in ihren Häusern bleiben, Thüren und Fenster verperrt halten, an Sonn- und Feiertagen, wie schon 5/XII 1688 vorgeschrieben worden, keinen Handel treiben und besonders Brantwein während des Gottesdienstes nicht schänken und alle Spöttereien gegen das Christenthum bei Galeeren- u. Lebensstrafe unterlassen.

Trübe Zeiten brachen über die mährischen J., wie über ihre Glaubensgenossen in Böhmen und Schlesien unter Maria Theresia ein. Gemäß dem Hfd. 2/I 1745 sollten sie bis Ende Juni dieses Jahres aus Mähren und Schlesien wegziehen, widrigens sie mir Militärgewalt abgeschafft würden; allein schon am 15. Mai gewährte ihnen die Kaiserin für 10 Jahre die fernere Duldung im Lande, jedoch

soften sie gemäß Hfd. 5/VIII 1748 in Mähren mit Inbegriff der jährlichen Toleranzgelder von 8000 fl. in den ersten 5 Jahren je 87.700 fl., in den weiteren 5 Jahren je 76.700 fl. zahlen. Zugleich wurde mit dem Hfd. 5/VIII 1748 die Leibmaut ohne Unterschied der Orte auf 17 kr. vom Kopfe erhöht. Die J. in Schlesien hatten gemäß dem Hfd. 8/VIII 1748 jährlich 1331 fl. zu entrichten. Mit dem Reparierungs- und Collectierungs-Normale 2/XII 1752 wurde die von den J. in Mähren zu zahlende Summe mit 90.000 fl. festgesetzt (1773 auf 82.200 fl. jährlich herabgemindert) und die mährische Judenschaft in Bezug auf Steuerzahlung und Jurisdiction in 3 Kreise, den oberen, mittleren und unteren Kreis, eingetheilt, denen je 2 auf 3 Jahre gewählte Landesälteste vorstanden. Im Jahre 1754 erließ Maria Theresia eine General-Polizei-, Process- u. Commercial-Ordnung für die J. im Markgrafen thume Mähren, in welcher ausführliche Vorschriften bezüglich des Unterrichtes, der Obrigkeiten und ihres Wirkungskreises, des Processverfahrens, der Wechsel-, Handels- und Marktverhältnisse und der jüdischen Professionisten vorkamen. Nach derselben stand an der Spitze der Judenschaft in Mähren der Landes-Rabbiner (welche Institution bereits Max II. [1564—1576] zur Erhaltung der Einigkeit und Vermittlung von Streitigkeiten der J. untereinander eingeführt hatte), für welchen Posten von den 6 Landesältesten und je 6 Delegierten der 3 Kreise drei taugliche Candidaten der kaij. königl. Repräsentation behufs Erwirkung der kaij. Confirmation vorgeschlagen werden sollten. Er wurde auf Lebenszeit ernannt, hatte seinen Sitz in Mikolburg (seit 1851 in Brünn) und bezog einen Jahresgehalt (250 fl., seit 1790 600 fl.) ex domestico, später aus dem jüdischen Landesmassafonde. In ähnlicher Weise wurden gemäß einem Hfd. 25/XII 1551 die ebenfalls befohlenen Landesältesten, ferner der Landtschreiber und Solicitator auf 3 Jahre gewählt und von der Landesstelle bestätigt. Die Judenrichter, Gemeindevorsteher und Geschworenen wurden von den Gemeinden jährlich gewählt. Die Judengerichte und die Process-Ordnung vom Jahre 1754 sollten nur gelten, „wo Jud contra Jud in actionibus civilibus in Rechts- und andere Händel“ verfällt. Die Christen konnten die J. nach freier Wahl bei der Ortsobrigkeit oder dem jüdischen Vorsteher belangen.

In Strafsachen galten die allgem. Gesetze. Unterm 13/III 1763 wurde ein Anhang zu dieser General-Ordnung mit Erläuterungen derselben erlassen. Eine eigene „kaij. königl. in jüdischen Contributions- und Polizeisachen angestellte“ Commission (aus 2 Subernalräthen und einem Actuar) hatte die genaue Befolgung der Contributionsnorm, der General-Polizei-, Process- u. Commercial-Ordnung, der Vorschriften betreffend die jüdischen Heiraten und der anderen für die J. geltenden Generalien und Patente zu überwachen. Am 13/II 1782 erließ Joseph II. ein mit den übrigen Toleranz-Patenten größtentheils übereinstimmendes Toleranz-Patent für die J. in Mähren, welches insbesondere die bisherige Zahl der erlaubten Familien (5109)

beibehielt, die in den königl. Städten bestehende Leibmaut und alle von den J. erhobenen höheren Zölle aufhob und ihnen gestattete, einzuziehen und zu zehren, wo sie wollten, ohne an einen jüdischen Traiteur gebunden zu sein. Mit dem Hfd. 17/XI 1787 wurde die Zahl der systemisirten Familien mit 5400 festgesetzt und dieselben mit Hfd. 15/IX 1798 in 52 Judengemeinden vertheilt. Mit den Hfd. 25/VIII 1783, 31/III 1784 und 23/V 1785 wurden die Rabbinatgerichte aufgehoben.

An Steuern zahlten die J. in Mähren:

1. Familientaxe, gemäß dem Hfd. 17/XI 1787 von jeder Familie und von den Ueberzähligen jährlich 5 fl.

2. Den Verzehrungssteuer-Aufschlag (Hfd. 17/XI 1787 und 15/IX 1798) im Betrage von 2—10 kr. auf Kocherfleisch, Geflügel, Fische, Wein u. a. Nahrungsmittel.

3. Den Contributions-Zuschlag, gemäß Hfd. 10/VIII 1811 27.400 fl. jährlich, welche gemeindeweise repartiert wurden.

4. Die Duldungssteuer. Diese mußten gemäß der Collectierungsnorm 2/XII 1752 und Hfd. 4/XII 1779 die fremden, keiner Judengemeinde incorporierten J. im Betrage von 5—20 fl. jährlich entrichten. Außerdem bestand seit 1787 eine Heiratstaxe von 1 fl. 30 kr. von dem Erstgeborenen und 1/10 von dem Vermögen des Bräutigams und der Braut von den Nachgeborenen. Aufgrund des Hfd. 26/VII 1787 wurde ein jüdischer Landesmassafond zur subsidiären Zahlung der Schulden belasteter Gemeinden errichtet, in welchen die Hälfte des Gewinnes des Pächters der jüdischen Steuern fließen sollte, außerdem die Familien- u. Duldungssteuer der fremden J. und vertheilene Strafgebühren. 1831 wurden jedoch diese Zulüsse auf die Zinsen der Activ-Capitalien und die Strafgebühren beschränkt und die Zahlung des Landrabbiners, der Cassa- und Rechnungsbeamten, die Reisekosten und die Diäten diesem Fonde auferlegt.

Mit dem Hfd. 11/VII 1822 wurde den J. die Pachtung arabischer Wegmauten gestattet und mit Hfd. 8/VII 1830 der Wirkungskreis und die Wahl des Landrabbiners geregelt. Aufgrund des Hfd. 29/XI 1838 wurden sie mit Comens ihrer Obrigkeiten auch zur Pachtung von Privat-Brücken, und Wegmauten zugelassen, mit der kaij. Entschliebung 27/IX 1842 Bestimmungen bezüglich der Bildung, Anstellung und des Unterhaltes der Rabbiner (eventuell unter Heranziehung des jüdischen Landesmassafondes), in Betreff der in der deutschen oder Landesprache abzuhaltenden Gebete (mit Ausschluß aller, welche Haß gegen andere Nationen einflößen) und des Verbotes der Abhaltung von Reden in den Synagogen seitens ungebildeter Improvisatoren und bezüglich des Schulbesuches der jüdischen Jugend erlassen und mit dem Hfd. 25/III 1846 und 11/V 1847 die Pachtung herrschaftlicher Meierhöfe auch unter 20 Jahre und im Besitze von Corporationen befindlichen und von ihnen gemeinschaftlich benützten Braun- und Brantweinhäuser bewilligt.

XI. Schlesien. In Schlesien galt für die J. im Troppauer Gebiete, das bis 1818 mit

Mähren vereinigt war und vom Jahre 1818 bis 1464, hierauf wieder seit 1501 ein böhmisches Lehensherzogthum bildete, das Judenprivilegium Premysl Dtofars II. 23/VIII 1268. Seit 1281 bezog die Stadt den Judenins. 1372 wird ein Stadttheil „retro Judaeos iacens“ erwähnt. Am 17/I 1461 bestätigte Georg von Poděbrad der Stadt alle Privilegien und Rechte, die sie von den Königen Dtofar und Wenzel und von den Herzogen Nikolaus (1282), Johann (1372) u. Premfo (1382) erhalten hatte, darunter das Recht, J. zu halten; allein am 16/X 1500 wurden die J. von Johann Corvinus ausgewiesen, u. obwohl König Wladislaus ihre Wiederaufnahme und die Rückstellung ihrer Häuser anordnete, von Ludwig II. am 27/VII 1522 ihnen der Aufenthalt in Troppau verboten und 1523 der Judenfriedhof verkauft.

In Jägerndorf, das von 1523—1621 im Besitze der kurbrandenburgischen Linie des Hauses Hohenzollern war und 1622 als böhmisches Lehen dem Karl von Liechtenstein verliehen wurde, wird 1386, in Leobschütz 1450 eines Judenhäuses erwähnt, doch wurden sie aus letzterer Stadt 1543 vertrieben. Wie Ferdinand I. 1558, so versprach Rudolf II. 1587 den schlesischen Fürsten und Ständen die Entfernung der J. aus ganz Schlesien, gewährte den Letzteren aber eine einjährige Frist zum Verkauf ihrer Habe und Eintreibung ihrer Forderungen. Trotz dieser Zusage blieben jedoch J. im Lande. In dem 1348 und 1355 für ewige Zeiten mit der Krone Böhmens vereinigten Herzogthume Teschen bestimmte die von Rudolf II. am Montag nach Graub 1591 bestätigte L. O. Herzog Wenzels vom Jahre 1573, daß die J. den Unterthanen bei Strafe des Verfalles der Darlehenssumme ohne Bewilligung der Herrschaft kein Darlehen geben, von 1 Mark wöchentlich nicht mehr als 2 Heller als Zins nehmen und gestohlene oder verlorene bei ihnen gefundene Sachen dem Eigenthümer ohne Entgelt zurückgeben sollen; das Privilegium Ferdinand II. 12/VIII 1627 (bestätigt 30/VI 1628) bezieht sich auf die gesammte Judenschaft nicht nur in Böhmen, sondern auch im Herzogthume Schlesien, und 1640 erscheint der J. Jakob Singer als herzoglicher Mautner in Teschen, dem die Herzogin Elisabeth Lucretia den Kauf eines Hauses und eine Begräbnisstätte einräumt.

Im weiteren Verlaufe des 17. Jahrhunderts waren die J. wieder verschiedenen Einschränkungen unterworfen. So bestimmte der Entwurf der Jägerndorfer L. O. 1673, daß sich J. in Schlesien nicht häuslich und sesshaft machen dürfen und die „gastweise“ Handelnden ihre Käufe vor dem Ortsgerichte und den Geschworenen abschließen sollen; der Zinsfuß wurde mit 10% festgesetzt und mußte halbjährig erhoben werden; ein höherer Zins oder Zinseszinsen waren bei Verfall des Pfandes, das Leihen an Unterthanen ohne Wissen der Obrigkeit bei Verlust der Darlehenssumme verboten; gestohlene Sachen mußten ohne Ersatz zurückgestellt werden; alle Einkäufe und Verkäufe auf dem Lande wurden verboten. Mit Hfd. 10/I 1713 wurden die J. in Schlesien einer Kopfsteuer (von den possessivonterten 1 fl. 30 kr. und deren Weibern 45 kr. jährlich,

von den nichtpossessionierten 3, resp. $\frac{1}{2}$ fl., Kinder zahlten ausnahmslos je 15 fr.) und einer Vermögenssteuer (nach gewissen Classen: über 2000 fl. 18—21 fl., bis 2000 fl. 15—18 fl., bis 1500 fl. 12—15 fl., bis 1000 fl. 9—12 fl., über 500 fl. 6—9 fl., bis 500 fl. 3—6 fl.) unterworfen. Die diesen Zupost nicht Zahlenden sollten das Land räumen. Ein P. 6/VIII 1720 befahl, daß, wo damals keine J. waren, auch künftig keine gebildet werden, und P. 17/VIII 1716 und 27/IX 1725, sowie das P. 17/IV 1752 verboten ihnen das Halten christlicher Diensthöten und schloffen sie, wie in Währen, vom Besitze von Immobilien aus. Im Juli 1738 wurden die J. bis auf einige Privilegierte, im Jänner 1745 alle J. aus Schlesien, wie oben erwähnt, bis Ende Juni ausgewiesen, allein schon am 15/V 1745 ihre weitere Belassung bewilligt. Das P. 6/VIII 1765 gestattete, daß, so lange das Tabaksgelände verpachtet würde, in jeder Stadt und jedem hierzu privilegierten Orte eines Tabakverlages je 2 jüdische Familien gebildet werden sollen. Mit dem P. 17/IV 1752 wurde die Zahl der tolerierten Familien mit 119 festgesetzt, welche Maximalziffer auch im Toleranzpatente 15/XII 1781 beibehalten wurde. Judengemeinden gab es in Schlesien nicht. An Steuern zahlten die J., wie oben erwähnt, seit 1713 eine Kopf- und Vermögensklassensteuer. Nach der Zurücknahme des Theresianischen Ausweisungsbictes wurden die schlesischen J. mit P. 8/VIII 1748 einer Personalclassensteuer von 831 fl. und einer Vermögenssteuer von 500 fl. jährlich unterworfen. Erstere wurde zwar 1812 aufgehoben, allein zugleich das Classensteuer-Äquivalent um 50% erhöht und trotz der Aufhebung der allgem. Classensteuer mit Hd. 27/X 1829 beibehalten.

XII. Galizien. Die Gesetzgebung bezüglich der J. in den mit Oesterreich-Ungarn vereinigten Theilen des ehemaligen Königreiches Polen beginnt mit Kasimir III. dem Großen (1333—1370), welcher am 9/X 1334 das Privilegium Herzog Boleslaw des Frommen von Kalisz für die J. in Groß-Polen vom 16/VIII 1264 allen J. seiner damaligen Länder verlieh und den J. in Galizien, das er 1340 erworben hatte, am 25/IV 1367 ein diesem Judengesetze nachgebildetes Privilegium ertheilte. Alle diese Judenstatuten basieren auf den Ottokarischen Privilegien der Jahre 1254 und 1268 und gehören somit ebenfalls zu den Nachbildungen des österr. Fridericianum vom Jahre 1244, weichen jedoch im Texte und Inhalte zum Theile von diesen Grundlagen ab. So sprechen die Art. 9, 11, 14, 17, 18, 21 des Privilegiums vom Jahre 1334 keine bestimmte Strafe für die dort genannten Delikte aus, sondern verweisen auf das Landesrecht und die Landesgewohnheiten, und bei Vernehmung der Judenschulen (Art. 15) u. als Wandel (Art. 16) werden Bußen von 2 Pfund, bezw. 1 Pfund Pfeffer angedroht. Wesentlich abgeändert sind die Art. 20 betreffend die heimliche Ermordung eines J. und Art. 25 bezüglich der Verpfändung von Immobilien. Art. 31 enthält die Bestimmung, daß der des Ritualmordes beschuldigte J. nur aufgrund des Zeugnisses dreier Christen und dreier J. verurtheilt

werden könne und daß, wenn die Beschuldigung unbegründet ist, der Ankläger dieselbe Strafe erleiden soll, die den J. getroffen hätte. Vier Artikel sind neu aufgenommen: Art. 33 bestimmt, daß Pferde nur bei Tage als Pfand angenommen werden dürfen, Art. 34, daß die Münzer einen J. wegen falscher Münze nur in Gegenwart eines Beamten des Wojewoden oder ehrenwerter Bürger verhaften dürfen, Art. 35, daß christliche Nachbarn, die in der Nacht auf das Geschrei eines J. nicht zu Hilfe eilen, 30 Solidi als Strafe zahlen sollen, und Art. 36, daß die J. alle Gegenstände frei kaufen und verkaufen und Brot beim Einkaufe berühren können. Das Privilegium für Klein-Polen 25/IV 1367 enthält mehrfache Modificationen der Bestimmungen der Judenordnung vom Jahre 1334, stimmt aber im großen und ganzen mit demselben überein.

Infolge dieser liberalen Gesetze war die Lage der J. in Polen eine ungemein günstige; sie waren in der Ausübung ihrer Religion nicht behindert, der Handel war fast ausschließlich in ihren Händen, und selbst die Verfolgungen, die 1407, 1464 und 1500 gegen sie ausbrachen, beschränkten sich auf Krakau, während in Lemberg die dortigen J. sowohl gegen die Kreuzfahrer (1464) als später gegen den Kosakenheerführer Bogdan Chmelnicki (1648, 1655) geschützt wurden. Nur bezüglich des Darlehensgewerbes wurden auf dem Reichstag zu Wislica 1347 und durch Art. 19 des Statutes von Warta 1423 beschränkende Verfügungen erlassen, besonders rücksichtlich der Schulden der in väterlicher Gewalt stehenden Söhne (im Sinne des Senatusconsultum Macedonianum), des Verfalles über 2 Jahre ausstehender Pfänder und des Verbotes von Darlehen auf Briefe; doch betrug der Zinsfuß, über welchen die Kasimirischen Freiheitsbriefe keine Bestimmung enthalten, nach jenen Satzungen 108 $\frac{1}{2}$ %.

Die großen Freiheiten, welche Kasimir IV. den J. Groß-Polens 1453 ertheilte, wurden erst 1580 auch auf Klein-Polen ausgedehnt.

Im 16. Jahrhunderte trat theils infolge des Einflusses der Geistesfreiheit, welche schon seit dem 13. Jahrhunderte auf einzelnen Concilien (Wreslau 1266, Lezyc 1285, Wikna-Kalisz 1420, Piotrkow 1542 u. a.) verschiedene Canones gegen die J. erlassen hatte, theils infolge der Beschwerden der christlichen Handelsteile eine für die J. ungünstige Wendung in der Gesetzgebung ein. Der Reichstag zu Piotrkow 1538 schloß sie von den Ämtern und Ehrenstellen aus, bestimmte, daß, wenn die J. bei einer zu ihnen überbrachten gestohlenen Sache den Evidor (Gewährsmann) nicht angeben können oder wollen, sie als Theilnehmer und Mitwisser mit dem Galgen zu bestrafen sind, beschränkte ihre Handelsfähigkeit unter Hinweis auf ihre mit den einzelnen Städten abgeschlossenen Verträge, führte für sie Kopfbedeckungen von gelber Farbe ein und verbot ihnen bei schwerer Strafe und Verlust der Waren den Handel in Dörfern, verbot ihnen aber auch Schutz gegen Verchwörungen und Injult. G. A. 62:1563, 67:1565, und der Reichstag 1647 untersagte ihnen den Handel und

die Verwaltung von Salzwerken, Zollstätten und Pachtungen, G. A. 11:1557 den Handel mit Pferden bei Verlust der Pferde und Strafe des Galgens, G. A. 68:1565, 52:1670, 115:1678, 10:1690 das Halten christlicher Diensthöten. G. A. 67:1565, 14:1567, 94:1588 suchten ihre Concurrenz gegenüber den christlichen Handelsleuten einzudämmen. Durch G. A. 4:1631, 9:1635, 115:1678 wurde ihnen die Erwerbung der königl. geistlichen oder Landesgüter verboten. Gemäß G. A. 52:1670 sollte der Zinsfuß höchstens 20% jährlich bei sonstiger Unglückigkeit der Verabredung betragen und wurde den J. angeordnet, zur Zeit der öffentlichen Processionen und beim Vorbeibragen der Eucharistie sich in ihre Häuser zurückzuziehen.

Sie unterstanden in Civilstreitigkeiten mit Christen den Podwojewoden (vicepalatini), in criminalibus den Grodgerichten. Die in den Städten und Dörfern der Woiwoden wohnenden J. wurden 1539 der Jurisdiction ihrer Grundherren zugewiesen. Bei Streitigkeiten der J. untereinander entschied die Judenältesten. Den Städten stand eine Jurisdiction bezüglich der J. nicht zu.

An Steuern zahlten sie seit 1520 die Kopfsteuer (pogtowne) im Betrage von 1 fl. polnisch, seit 1764 von 2 fl. jährl. Nach G. A. 86:1678 sollten sie für die Zahlung des pogtowne ab onere militari et quocunque extorsionum nomine befreit sein. Außer dem Kopfgelde hatten sie jedoch wie die nicht befreiten christlichen Unterthanen die Getränkesteuer, Pfug- und Rauchfangsteuer, das Marktgeld, die Zölle u. a. Abgaben zu entrichten. Eine besondere Leistung der J. zunächst in Kazimierz, aber auch in Lemberg und anderen Städten, wo Schulen oder „academische Colonien“ bestanden, war der Kozubalec, eine Abgabe in Zucker, Pfeffer u. a. Gewürzen, an den Rector, die Professoren, Collegien und Burjen, die später in Geld reluciert wurde.

Nach der Besitzergreifung Galiziens 1772 erließ Maria Theresia 16/VI 1776 eine „Allgemeine Ordnung für die geammte Judenschaft der Königreiche Galizien und Lodomerien“, welche zunächst den Zweck verfolgte, die bisher in keinem Zusammenhange stehenden J. in „ein allgem. Corpus“ zusammenzufassen. Die geammte Judenschaft sollte daher unter einer Generaldirection stehen, welche unter Aufsicht des Guberniums die jüdischen Angelegenheiten überhaupt und jene der Kahale (Gemeinden) insbesondere zu besorgen hatte. Dieselbe bestand aus dem lebenslänglich bestellten Ober-Landrabbiner und 12 von Wahlmännern der Gemeinden gewählten Landesältesten und hatte ihren Sitz in Lemberg. Die Verwaltung der Kahale stand den von ihren Glaubensgenossen gewählten Gemeinältesten (6 bis 12 nach der Höhe der Kopfsteuer der Gemeinde) und ebensoviel Rechenmeistern zu. Die Kahale jedes der 6 Kreise unterstanden dem Kreis-Landesältesten und diese der Generaldirection. Die Theresianische Judenordnung enthielt weiter Vorschriften betreffend die Polizei der galizischen Judenschaft in Beziehung auf ihre inneren Religions- und sittlichen Gebräuche (Unterrecht, Stellung der Rabbiner, Synagogen, Schächter,

Schulfinger, Verlöbniße und Heiraten, Ansiedlung fremder J., Verpflegung armer und kranker J., Begräbnisse u. Gräbstätten, Aushilfe bei Unglücksfällen, Verwahrung der Urkunden und Gemeindegelbes, Bann u. a.), betreffend das jüdische Contributionale und Domesticum, den Handel und das Gewerbe der J. und die jüdischen Rechtsachen und deren Behandlung, für welche eigene Judengerichte (u. zw. Rabbinatgerichte mit dem Gemeindegelbes-Rabbiner und 2 Weisitzern) für Religiöns-, Geld- und Eigenthumsstritte und Aeltestengerichte für Injurien und andere Klagen eingeführt wurden. Von den ersteren gieng der Rechtszug an die Appellationskammer und die oberste Justizstelle, von den letzteren an die Kreislandesältesten und das Oberlandesrabbinatgericht in Lemberg (aus dem Landesoberrabbiner u. 5 Weisitzern). Criminalfälle, Civilstreitigkeiten mit Christen und Streitigkeiten über Realitäten waren von der Competenz der Judengerichte ausgeschlossen. Joseph II. hob mit P. 27/V 1785 sowohl die Generaldirection als die besonderen Judengerichte auf, unterwarf die Judengemeinden und die J. den allgem. Gesetzen und Vorschriften und unterstellte sie den für alle übrigen Einwohner bestehenden Behörden. Die Josephinische Judenordnung 7/V 1789 ordnete an, daß in jeder Judengemeinde eine deutsche Schule und in Lemberg ein jüdisches Schullehrerseminar errichtet werden sollen, und daß den J. der Besuch der Gymnasien und Universitäten, die Erlangung des Doctorates des bürgerlichen Rechtes und der Advocatie und die Vertretung von Christen und J. bei Gerichte gestattet sei. Es sollten in Galizien 141, in der Bukowina 2 Judengemeinden bestehen. In polit. Beziehung gehörten die J. zu den Ortsgemeinden, in cultureller zu den Judengemeinden. Ein J. konnte zum Vorsteher der Ortsgemeinde gewählt werden und hatte bei dieser Wahl das active Wahlrecht. Zur Leitung der Judengemeinden sollten Gemeindevorsteher (in der Regel 3, in Lemberg und Brody 7) alle 3 Jahre am 15. September mit Stimmenmehrheit der Wahlberechtigten (seit 3/IX 1800 derjenigen Familienhäupter, welche in Brody, Lemberg, Kazimierz (bei Krakau) und Lublin 7 Lichter, in kleineren Gemeinden 3—6 Lichter durch ein ganzes Jahr angezündet und versteuert haben) gewählt werden. Wählbar waren alle Familienhäupter, die der deutschen Sprache mächtig waren und in den vier Hauptgemeinden 10 Lichter, in den übrigen Gemeinden 5—8 Lichter durch ein ganzes Jahr vor der Wahl angezündet haben und versteuert. Den J. sollten alle erlaubten Nahrungswege, wie den Christen offen stehen (ausgenommen die Pachtung von Schankhäusern und einzelnen unterthänigen Grundstücken, von Mahlmühlen, vom Zehnten einer Herrschaft oder der Geistlichkeit, endlich des Markt- und Standgeldes, des Weide-, Weg- u. Pflastergeldes). Besonders war ihnen der Betrieb der Handwerke und Gewerbe, die Pachtung der erlaubten Erwerbszweige, der Handel und das Hausieren eingeräumt und namentlich der Ackerbau unter Zugestehung von Begünstigungen empfohlen. Sie unterstanden fortan denselben polit. und Gerichtsbehörden wie

die Christen. Den Rabbinern wurde die Ausübung jeder Gerichtsbarkeit, insbesondere die Verhängung des Bannes, das Anschlagen der Halsseifen, die Auflegung einer öffentlichen Buße u. s. w. bei einer Strafe von 50 Ducaten untersagt. Jeder Unterschied in der Tracht sollte aufhören, und die bisherige Kleidung nur den Rabbinern gestattet sein. Sie unterlagen den gleichen Verpflichtungen gegen den Staat, daher auch dem Militärverspann und den Straßenfrönden, sowie der Militärpflicht. An besonderen Steuern zahlten sie nach der Theresianischen Judenordnung 16/VII 1776 eine Schutz- und Toleranzsteuer von 4 fl. für jede Familie und eine allgem. Gewerbe- und Vermögenssteuer von gleichem Betrage. Außerdem wurde eine vom Gubernium nach dem Vermögen zu bemessende Heiratsteuer vorgeschrieben. Unter Joseph II. wurde 16/IX 1784 die Gewerbe- und Vermögenssteuer aufgehoben und statt derselben der Koscherfleischzuschlag, welcher an die Stelle der bis dahin erhobenen Krupka oder des Fleischkreuzers, eines Gemeindeaufschlages auf das verbrauchte Koscherfleisch, treten sollte, ferner 27/V 1785 der Landesdomesticatbeitrag von 1 fl. für jede Familie eingeführt und die Heiratsteuer in 3 Klassen (3—80 Ducaten) eingetheilt. Der Koscherfleischzuschlag wurde 18/II 1797 auf das bei der dritten Theilung Polens 1795 erworbene Westgalizien als öffentliches Gefälle ausgedehnt und betrug $1\frac{3}{4}$ fr. (1810 $2\frac{1}{2}$, 1816 3 fr.) von jedem Pfund Rind-, Kalb-, Schaf-, Lamm-, Hammel- und Ziegenfleisch und 1—10 fr. (später $2\frac{3}{4}$ —24 fr.) vom Geflügel. Außerdem wurde mit P. 21/VI 1797 der Lichterzündaufschlag in Galizien (außer der Bukowina) eingeführt im Betrage von $\frac{1}{2}$ fr. bis zu einem Gulden (nach der Verschiedenheit der Feste und Gelegenheiten) von jedem Dachte eines Wachs-, Anschlitts- und Lampenlichtes, der am Sabbath, an den Feiertagen, am Sterbetage eines Verstorbeneu, am Veröhnungstage, bei den Hochzeiten und anderen Festlichkeiten angezündet wurde; jedoch waren jüdische Ackerleute, Soldaten und deren Gattinnen und Witwen, ledige, minderjährige Personen beiderlei Geschlechtes, die bei ihren Verwandten wohnten, so lange sie kein eigenes Vermögen oder eigenen Erwerb hatten, Gesellen und Diensthöten, sowie Reisende von dem Lichtergefälle befreit. Für die fremden J. bestand der Geleitzoll. Außerdem gab es Incolats- und Heiratstagen.

Die Josephinische Judenordnung bestand mit geringen Aenderungen bis zum J. 1848. Die Zahl der Judengemeinden verminderte sich jedoch infolge der Abtretung des Ramoscer Kreises an das Herzogthum Warschau im Wiener Frieden 1809 und der Zuweisung dieses Kreises an das Königreich Polen 1815 um 10. Von den seit 1789 eröffneten Verordnungen bezüglich der J. in Galizien sind hervorzuheben: Die A. G. 24/III 41, welche den Kreisämtern gestattete, J., die sich nie einer unrechten Handlung schuldig gemacht, den Elementarunterricht genossen und die jüdische Tracht abgelegt haben, zum Schankbetriebe zuzulassen, und das Hfd. 16/VII 47, nach welchem sie in allen Städten, in denen ihnen der Aufenthalt

gestattet war, Lemberg eingeschlossen, das Bürgerrecht erlangen konnten.

Die J. in der Republik Krakau (1815—1846) erhielten 1817 ein freirechtliches Statut, das auch nach der Einverleibung Krakaus in Oesterreich (6/II 46) in Kraft blieb.

XIII. Bukowina. Von Polen aus verbreiteten sich die J. allmählich über die ganze Moldau und besonders über die angrenzende Bukowina. Nach der von dem österr. General Freiherrn von Splény (1774—1778) vorgenommenen Judenbeschreibung sollten nur jene im Lande bleiben, welche sich dem Ackerbaue, einem Handwerke oder dem Handel widmeten; die anderen sollten abgeschafft werden. Mit den A. G. 10/VIII 1804 und 10/I 1805 wurde der 1/XI 1786 als Normaltermin für die Ansjässigkeit der J. in der Bukowina erklärt und angeordnet, daß alle seit diesem Tage zugewachsenen J. ausgewiesen werden sollen. Später behinderte man jedoch die seit 1786 eingewanderten und sesshaft gewordenen J. nicht weiter, wenn sie keinen verbotenen Nahrungszweig trieben; dagegen sollten auswärtige (auch galizische) J. keine Niederlassungsbewilligung erhalten (Hfd. 10/IX 12 und 17/VI 19). Seit 1/XI 24 bestand für die J. in der Bukowina, die bis dahin die ordentlichen allgem. Landessteuern zu zahlen hatten, eine Familiensteuer von 5 fl. Conventionsmünze und der Koscherfleischzuschlag von mindestens 15 fl. Conventionsmünze für jede Familie. Ackerleute waren von denselben befreit. Das Schankrecht besaßen die J. nur in Czernowiz, Sereth, Suczama und Sadagóra (1783 wurde für jede dieser Städte bloß eine Judenschänke bewilligt). Auf dem offenen Lande durften sie kein Schankrecht ausüben (Hfd. 19/VIII 1804). Zur Wahl der Gemeindevorsteher waren in der Bukowina, wo das Lichtergefälle nicht eingeführt war, nach § 18 der Josephinischen Judenordnung sämtliche Hauseigentümer und von mehreren Miteigentümern der den größten Antheil besitzende berechtigt; doch war das persönliche Erscheinen zur Wahl nicht notwendig, sondern es genügte die Ankündigung der Wahl an der Synagogenthüre einige Tage vor dem Wahltacte. Im übrigen galten die gleichen Judengesetze wie in Galizien.

Die in und um Galicz, Kufizów und Tysmienica lebenden Karäer oder Karaiten, welche den Talmud mit allen Zusätzen verwerfen und die 1578, 1590 und 1666 durch besondere Privilegien der polnischen Könige den Christen fast gleichgestellt worden waren, zahlten die gewöhnlichen Landessteuern und seit 1774 eine Schutzsteuer, die jedoch mit Hfd. 30/I 21 aufgehoben wurde.

XIV. Allgemeine Gesetze. Außer den für die einzelnen Länder Oesterreichs geltenden Specialgesetzen und Verordnungen bezüglich der J. wurden auch allgem. Vorschriften für die jüdischen Glaubensangehörigen mehrerer oder aller österr. Länder erlassen. So bezog sich das Generale 1/VIII 1551 betreffend das Tragen des gelben Ringes auf die J. in den unteren, oberen und vorderen österr. Fürstenthümern und Ländern und wurde unterm

15/XI 1551 auch auf Böhmen, Mähren u. Schlesien ausgedehnt. Die Hfd. 5/VIII 1727, 27/III 1736, 1/IX 1740 und 19/II und 10/IV 1787, durch welche die J. von dem Salzverschleiß ausgeschlossen wurden, und welche trotz der mit der A. G. 6/X 29 ausgesprochenen Freigebung des Salzhandels für Jedermann aus Polizeirücksichten laut Decretes der Kammergesällenverwaltung für Böhmen 16/IV 32 aufrecht erhalten blieben, das Hofrescript 5/VII 1755, mit welchem die Landtafelsähigkeit zur vollkommenen Sicherheit ihrer Forderungen auch den J. zugestanden wurde, für welche jedoch besondere Quaterne in der Landtafel gehalten werden sollten, die Constitutio criminalis Theresiana 1769, welche im II. Theile Art. 56, §§ 10, 5 (Gottestlästerung), Art. 76 § 7 (Nothzucht), Art. 82 § 2 (sleischliche Vermengung) und Art. 94 § 7 (Verkauf von Hofstien) als erschwerend bezeichnet, wenn diese strafbaren Handlungen von J. begangen werden, das Taufpragmaticalpatent 15/II 1765, durch welches die Taufe von Judenkindern gegen den Willen ihrer Eltern (den Fall äußerster Lebensgefahr und der Verstoßung oder Verlassung seitens der Eltern oder Vormünder ausgenommen) bei einer Strafe von 1000 Ducaten oder zweijährigem Arreste nebst Unterhalt des Kindes verboten wurde, waren allgem. gültige Gesetze für alle Länder, in denen die J. geduldet waren. Auch die Josephinischen Toleranzgesetze 12/X 1781 betreffend die Abstellung der unterscheidenden Kleidertracht, 19/XII und 31/XII 1781 betreffend die Aufhebung aller Leibmatten, doppelten Gerichtstagen, Passier- und Repassier-Nachtgottelabgaben und der in Judensachen aufgestellten Commission galten mit der gleichen Einschränkung für die J. aller Erbländer. Allgem. Geltung hatten ferner: Das Hfd. 2/I 1783 betreffend die Freizügigkeit der erbländischen J. nach Ungarn, das P. 20/II 1784 betreffend die Matrifenführung seitens der Rabbiner, das Hfd. 28/V 1785 über die Aufhebung der besonderen Judengerichte und Unterstellung der J. unter die Ortsgerichte, das Normale 12/XI 1785 über das Ceremoniell bei dem Judeneide, das Hfd. 10/IV 1786 betreffend das Verbot des Begrabens jüdischer Todten vor Ablauf von zweimal 24 Stunden, das Hfd. 26/V 1786 über die jüdischen Heiratsconsense und die Judenniederlassungen, das P. 23/VII und die Hfd. 11/X und 12/XI 1787 betreffend die Annahme bestimmter Geschlechtsnamen und deutscher Vornamen, die kais. Entschl. 12/IV 1787, durch welche unter Hinweis auf das Taufpragmaticalpatent die Taufe jüdischer Kinder verboten wurde, 24 I 1785 bezüglich der Zulassung der J. zur Wundarzneikunst, 25/X 1790 betreffs der Erlangung des Doctorates des bürgerlichen Rechtes und Zulassung derselben zur Advocatie, die Ausschließung der J. vom Handel mit Getreide (P. 5/VI 1805) und vom Haufierhandel (außer in Böhmen, Mähren und Schlesien Hfd. 25/VI 1807), vom Handel mit Salmiter u. Pulver (P. 21/XII 1807), vom Apothekergewerbe (A. G. 16/V 29), das Verbot des Haltens christlicher Diensthöten und der Hilfeleistung jüdischen Hebammen bei christlichen Frauen (Hfd. 14/IX 18) u. a.

Bezüglich des Militärdienstes wurde 1788 angeordnet, daß die J., wie die Christen, zum Militärdienste heranzuziehen sind, jedoch nur als Fuhrwehensknechte. Mit den P. 28/VII 1790, 10/VIII 1792 und 17/VIII 1793 wurde jedoch statt des persönlichen Dienstes eine Meluierung in Geld (140 fl. für jeden Kopf) zu Handen des Militär-Recrutenfondes gestattet. Diese Vorschriften wurden durch das Concriptionspatent 25/X 1804 außer Kraft gesetzt und die J. bezüglich der Militärdienstleistung den Christen gleichgestellt.

Auch bezüglich des Eherechtes der J. erliefen allgem. Bestimmungen. Das Josephinische Ehepatent vom J. 1783 erwähnt zwar der J. nicht ausdrücklich; allein das Hfd. 18/IV 1785 erklärte, daß alle Judenehen, soweit die Gültigkeit des Civilcontractes in Betracht kommt, nach diesem Patente zu beurtheilen sind. Das P. 3/V 1786 (für Galizien 8/VI 1786) unterwirft die J. bezüglich der Ehe dem allgem. Gesetze, soweit es sich um den bürgerlichen Vertrag und dessen Folgen handelt, weist die Bewilligung der Nachsicht von dem allgem. Ehehindernisse der Verwandtschaft und Schwägerschaft der Landesstelle zu, substituirt die bloß für die Christen anwendbaren Bestimmungen und Bezeichnungen jenes Patentens durch die für die J. geltenden (so statt des Pfarrers den Synagogens- oder Schulvorstand, statt der Pfarrkirche die Synagoge u. a.) u. gestattet die Auflösung der Ehe mit beiderseitigem Einverständnis. Leopold II. beschränkte mit Hfd. 18/II 1791 die verbotenen Verwandtschafts- und Schwägerschaftsgrade, gewährte den polit. Behörden das Recht, die Dispens zur Leviratshe zu ertheilen, und gestattete die Ausfolgung von Scheidebriefen bei gerichtlich erwiesenem Ehebruche der Gattin unter Einhaltung des gerichtlichen Verfahrens. (Für Galizien erliefen noch besondere Hfd. 28/X 1800 und 9/XI 1803). Das am 1/I 1812 eingeführte „a. b. G. B.“ für die Kronländer, die im J. 1811 den Bestand des Kaiserthumes Oesterreich bildeten (mit Ausnahme von Ungarn und dessen Nebenländern), anerkennt das besondere Eherecht der J. in den §§ 123—136, schreibt jedoch zur Schließung einer gültigen Ehe im § 124 die Bewilligung des Kreisamtes vor. Die Bestimmung des § 39 dieses Gesetzbuches, daß die Verschiedenheit der Religion auf die Privatrechte keinen Einfluß hat, außer insofern dieses bei einigen Gegenständen durch die Gesetze besonders angeordnet, findet ihre Anwendung im § 64, nach welchem Eheverträge zwischen Christen u. Personen, die sich nicht zur christlichen Religion bekennen, nicht gültig eingegangen werden können, und § 336, durch welchen die Beschränkungen der J. bezüglich des Erwerbes unbeweglicher Güter aufrecht erhalten wurden. Auch andere erniedrigende Bestimmungen bezüglich der J. sind in dieses Gesetzbuch aufgenommen, so im § 131 die Androhung der Leibstrafe für Rabbiner oder Religionslehrer, die die Trauungsbücher nicht nach Vorschrift des Gesetzes führen, ferner die im § 593 ausgesprochene Unfähigkeit, den letzten Willen eines Christen zu bezeugen u. a., wie denn auch die Bestimmung des § 142 d der a. G. D. und § 217 d der west-

galizischen, § 207, 4 der italienischen und § 216, 4 der südtiroler Gerichtsordnung, daß J. gegen Christen bedenkliche Zeugen sind, von den noch immer vorhandenen Vorurtheilen gegen die J. beeinflusst ist. Mit dem Hfd. 19/XII 39 wurden die J. von dem Erwerbe aller Gegenstände ausgeschlossen, welche zum Gebrauch beim katholischen Gottesdienste dienen.

Das J. 1848 befreite auch die J. von vielen bisher aufrecht erhaltenen Beschränkungen. Das kaiserl. Cabinetsschreiben 12/IV 48 Punkt 5 gestattete für Böhmen die freie Ausübung des israelitischen Cultus, die Verfassungsurkunde 26/IV 48 gewährte im § 17 die Glaubens- und Wissenschaftsfreiheit, im § 24 die Erwerbung von Grundbesitz, Ergreifung jedes gesetzlich erlaubten Erwerbszweiges und die Erlangung aller Ämter und Würden für jeden Staatsbürger, im § 25 Gleichheit vor dem Gesetze, gleichen persönlichen Gerichtsstand, gleiche Behandlung bezüglich der Wehr- und Steuerpflicht, stellte im § 27 die Beseitigung der noch bestehenden Verschiedenheiten der bürgerlichen und polit. Rechte einzelner Religionscongregationen, sowie die Aufhebung der der Erwerbung aller Arten von Grundbesitz noch entgegenstehenden Beschränkung durch den Reichstag in Aussicht und sicherte im § 31 dem israelitischen Cultus die freie Ausübung des Gottesdienstes. Das kaiserl. B. 20/X 48 hob aufgrund des Reichstagsbeschlusses im Punkt 4 die Judensteuern, sowie alle auf den J. als solchen lastenden Paß- und sonstigen Ortspolizei Steuern mit Jubegriff der nur für Wien bestehenden J.-Aufenthaltsteuer vom 1/XI 48 an auf und verpflichtete die J. zu denselben Steuern wie die Christen. Mit Minist.-Erl. 4/XII 48 wurde die Schleiertage bei Verehelichung der Israeliten in Niederösterreich, 23/III 49 die Tage für die Heiratsbewilligung israelitischer Soldaten, 3/IX 50 das Verbot der Hilfeleistung der jüdischen Hebammen bei christlichen Frauen, im März 1851 der Judenzeitzoll in Galizien und der Bukowina und 12/III 51 die Ausschließung der J. von der Erzeugung des Pulvers und Salniters und von dem Handel mit diesen Artikeln aufgehoben. Das kaiserl. B. 4/III 49 über die durch die constitutionelle Staatsform gewährleisteten polit. Rechte stellte die Israeliten den Christen in staats- und privatrechtlicher Hinsicht vollkommen gleich. Allein bald trat wieder eine ungünstige Wendung ein. Durch die kaiserl. Entschl. 31/XII 49 wurde dieses Patent zwar außer Kraft gesetzt, aber keine neue Beschränkung der Besitzfähigkeit der J. eingeführt. Dies geschah erst durch die kaiserl. B. 2/X 53, durch welche bis zur bevorstehenden definitiven Regulierung der staatsbürgerlichen Verhältnisse der Israeliten in jedem Kronlande die in denselben vor und bis 1/I 48 bestandenen, die Besitzfähigkeit der Israeliten beschränkenden Vorschriften provisorisch wieder in Wirksamkeit traten. Gemäß § 7 der Notariatsordnung 21/V 55 mußte der Bewerber um ein Notariat Christ sein. Allein diese und andere Beschränkungen der rechtlichen Stellung der J. waren nach dem infolge des italienischen Krieges vom J. 1859 eingetretenen Umschwunge im liberalen

Sinne für die Dauer nicht mehr haltbar. Im Laufe des J. 1859 wurde das in einigen Ländern (Galizien, Dalmatien u. a.) noch bestehende Verbot des Haltens christlicher Diensthofen, Gesellen und Lehrlinge von Seite der Israeliten aufgehoben. Die kaiserl. B. 29/XI 59 legte den § 124 des a. b. G. B. betreffend die kreisämtliche Bewilligung zu Judenehen außer Kraft, und mit der kaiserl. B. 6/I 60 wurde die Beschränkung der Zeugenschaft der Israeliten (§ 593 a. b. G. B., §§ 142, d der allgem., 217 der galizischen, 207, 4 der italienischen und 216, 4 der südtirolischen Gerichtsordnung), und mit kaiserl. Entschl. 10/I 60 die Ausschließung derselben von gewissen Gewerben, wie insbesondere vom Apothekergewerbe, dann die in einigen Kronländern bestehende Ausschließung vom Schank-, Brau- und Müllergewerbe aufgehoben und genehmigt, daß die J. überall, wo sie zum Aufenthalte und zur Anässigmachung berechtigt sind, zur Betreibung aller erlaubten Gewerbsgeschäfte mit Beobachtung der allgem. gesetzlichen Vorschriften zugelassen werden. Zugleich wurde das Verbot des Aufenthaltes der J. auf dem flachen Lande in Galizien, Krakau und der Bukowina außer Kraft gesetzt. (Minist.-Verord. 13/I 60.) Aufgrund einer weiteren kaiserl. Entschl. 10/I 60 erfolgte mit Minist.-Verord. 14/I 60 die Aufhebung des für Böhmen, Ungarn, Croatien u. Slavonien, der serbischen Wojwodschafft mit dem Temeser Banat bestehenden Verbotes des Aufenthaltes der J. in Bergorten.

Gemäß der kaiserl. B. 18/II 60, wirksam für Galizien, die Bukowina und das Großherzogthum Krakau, wurden Israeliten, welche Untergrundschulen, Handelschulen, landwirtschaftliche Lehranstalten, Forst-, Berg- und nautische Schulen absolviert haben oder den Officierscharakter bekleiden, in diesen Ländern hinsichtlich der Besitzfähigkeit den christlichen Unterthanen gleichgestellt; doch sollten, wenn und insofern ein Israelit ein Gut besitzt, womit Patronats- oder Vogteirechte oder das Recht zur Schulpräsentation verbunden sind, diese Rechte (bei Aufrechterhaltung der mit denselben verbundenen Lasten) ruhen und sollten diese Rechte auch an israelitische Pächter nicht übertragen werden können. Die übrigen Israeliten wurden vorderhand nur zum Besitze jener Realitäten für berechtigt erklärt, zu deren Erwerbung sie schon nach den vor dem J. 1848 bestandenen Gesetzen berechtigt waren; doch konnten sie landtässliche Güter oder einzelne mit denselben verbundene Rechte (ausgenommen die erwähnten Patronats- und Präsentationsrechte), dagegen keine Rusticalwirtschaften oder einzelne Rusticalgrundstücke bei Ungültigkeit des Vertrages und angemessener, gegen den Pächter und Verpächter zu verhängender Strafe pachten. Ueber die Realitäten, die sie nach den vor dem J. 1848 bestandenen Gesetzen oder sonst im gesetzlichen Wege erworben haben, konnten sie gleich den christlichen Besitzern verfügen, bezw. dieselben an ihre gesetzlichen Erben übertragen. Eine zweite kaiserl. B. 18/II 60 für Niederösterreich, Böhmen, Mähren, Schlesien, Ungarn, die serbische Wojwodschafft und das Temeser Banat, Croatien, Slavonien,

Siebenbürgen, das Küstenland und Dalmatien berechtigt die Israeliten zum Besitze unbeweglicher Güter (unter gleicher Beschränkung bezüglich des Patronats-, Vogtei- und Schulpräsentationsrechtes wie in Galizien) und zum Erwerbe bäuerlicher Wirtschaften, wenn sie sich auf den letzteren häuslich niederlassen und dieselben selbst oder mit ihren Dienstleuten bearbeiten. (Die Beschränkungen bezüglich der Erwerbung von Immobilien in Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Kärnten, Krain und Tirol blieben, da sich die citierte kaiserl. Verordnung auf diese Länder nicht bezog, aufrecht.) Durch das G. 13/XI 63 wurde der oben citierte § 7 der Notariatsordnung 21/V 55 bezüglich des Erfordernisses der Zugehörigkeit der Bewerber um eine Notariatsstelle zu der christlichen Religion außer Wirksamkeit gesetzt. Ein G. 28/II 64 entband die israelitischen Gemeindeglieder in Czernowitz von den Beschränkungen der kaiserl. B. 18/II 60 bezüglich des Besizes und des Erwerbes von Liegenschaften. Das St. G. 21/XII 67 über die allgem. Rechte der Staatsbürger für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder beseitigte durch die Art. 2, 3, 6, 14, 15 und 16 die noch bestehenden Beschränkungen der gleichen staats- und privatrechtlichen Stellung der J. Das G. 3/V 68 regelte unter Aufhebung des Hfd. 1/X 46 betreffend den Juden Eid die Eidesleistung der J. vor Gericht in würdiger Weise, die G. 25/V 68 über das Verhältnis der Schule zur Kirche und über die intercongregationellen Verhältnisse der Staatsbürger, 10/VII 68 betreffend die Beweiskraft der Geburts-, Trauungs- und Sterbematriken der Israeliten, die Minist.-Verord. 29/V 76 betreffend die Ehen von Israeliten, welche außerhalb des Verbandes einer israelitischen Cultusgemeinde leben, und das G. 21/III 90 betreffend die Regelung der äußeren Rechtsverhältnisse der israelitischen Religionsgesellschaft vollendeten den Ausbau der Juden gesetzgebung in Oesterreich im freirechtlichen Sinne.

Literatur.

Ein Geschichte der Juden gesetzgebung in Oesterreich gibt es bisher ebensowenig, wie eine alle Länder der Monarchie umfassende Geschichte der J. in Oesterreich. Von den auf die J. in Oesterreich sich beziehenden Werken sind zu erwähnen: Cramer: Gesetzsammlung für die J. in den k. k. Staaten, 1792 I (1748—1787). W. G. von Kopeck: Polit. Gesetzsunde, 1807, S. 105—160. G. Wolf: Die J. 1883. Barth von Warthenheim: Polit. Verfassung der Israeliten im Lande u. G., 1821. Schlager: Wiener Skizzen aus dem Mittelalter, 1836, I, II. Die Juden in Oesterreich. Vom Standpunkte der Geschichte, des Rechtes und des Staatsvortheiles, 1842, 3 Bde. Cassel. In Ersch und Gruber, Allg. Encyclopädie II, 27, S. 97 f., 127 f. Kaim: In Weisses Rechtslexikon. Wiener: Negesten zur Geschichte der Juden in Deutschland, 1862. Stobbe: Die Juden in Deutschland während des Mittelalters, 1866. Hoeniger u. Breslau (in Geigers Zeitsch. für Gesch. der J. in Deutschland I, 1886, S. 136 ff., 152 ff.). Saitshif:

Beiträge zur Geschichte der rechtlichen Stellung der Juden, namentlich im Gebiete des heutigen Oesterreich-Ungarn vom 10. bis 16. Jahrh., 1890. Reiches Materiale enthalten auch die allgem. Geschichtswerke von Palacky (Böhmen), Dudik (Mähren), Muchar (Steiermark), Hermann (Kärnten), Egger (Tirol) u. A. Camesina: Bericht des Wiener Alterthumsvereines, 1875. G. Wolf: Geschichte der J. in Wien, 1876. Ferdinand II. und die J., 1859. Judentaufen in Oesterreich 1863. Die J. in der Leopoldstadt, 1864. Zur Geschichte der israelitischen Gemeinde in Wien, 1865. Studien zur Jubelfeier der Wiener Universität, 1864. Die Ausweisung der J. aus Wien, 1670 (Ben Chananja IV) u. a. Luschin v. Ebengreuth: Gesch. des älteren Gerichtsverfahrens in Oesterr. ob u. unter der Enns, 1879, S. 237—244. Kaufmann: Die letzte Vertreibung der Juden aus Wien u. Niederösterreich, ihre Vorgeschichte (1625 bis 1670) und ihre Opfer, 1889. Quellenmaterial bei Hornmahr: Geschichte Wien; Archiv 1823, 1824, 1827. Meiller: Im Archiv für österr. Geschichte G. X. Tomajsek: Rechte und Freiheiten der Stadt Wien, I, II. Für Innerösterreich: Landeshandveste des Herzogthums Steiermark, 1731; Landeshandveste des löblichen Erzhzogthums Kärnten, 1610. Waringer: Steierm. Zeitschrift 1827, S. 149—152. Grazer Tagespost 1868, Nr. 79, 1871 Nr. 303; Mittheilungen des historischen Vereines für Steiermark XII (Jholf). XX (Luschin); Beiträge zur Kunde steiermärkischer Geschichts-Quellen II (Krones), V, VI (Wichhoff), IX (Luschin), XIX. Wichhoff: Steiermärkisches Landrecht des Mittelalters, 1875 u. a. Für Krain: Dimitz, Laibacher Zeitung 1866 (Nr. 51, 52, 54) und Geschichte Krains I, II. Salzburg: Wolf: Zur Salzburger Chronik, 1873. Tirol: Wibermann: Das Judenthum und seine Drangsale in Tirol, 1853 und die Nationalitäten in Tirol, 1886, S. 467 ff. Triest: Codice diplom. Istriano; Geschichtswerke von Mainati, Cameroni-Randler u. a. Tomajin: (Programm der Staats-Oberrealschule in Triest, 1888/9). Pirano: Ive: Dei banchi feneratorizi e capitoli degli Ebrei di Pirano, 1881. Böhmen: Herrmann von Hermannsdorf: Geschichte der Israeliten in Böhmen, 1819. Das Judenthum in Oesterreich und die böhmischen Anruhen, 1845. G. von Kopeck: Versuch einer systematischen Darstellung der in Böhmen bezüglich der J. bestehenden Gesetze, 1846. Tomek: Dějepis města Prahy (bes. II. und VIII). Nybicka: (In den Abh. der gelehrten Gesellschaft, 1872, und im Shornik hist. 1883). Lippert: (Mittheilungen des Vereines für Geschichte der Deutschen in Böhmen V). Schopf: Der Bergbau und die J. in Böhmen (Archiv 1838). Quellenmaterial bei Erben-Emler: Regesta, Archiv český, Čelakovsky: Privilégia měst Pražských I, 1883. Grünwald: Südböhm. Centralblatt, 1881 f. Ueber die Ausweisung unter Maria Theresia: Emler: (Museum-Zeitschr., 1866). Wolf: (Jahrb. für Gesch. der Juden IV.) Arnetz: (Maria Theresia IV) Bohemia, 1895, Nr. 134 u. a. Mähren: Wefesbrod: Samml. der i. 1600—1740 erlassenen Allerh. Gesetze. Luschke: Besondere Rechte der Personen

Mährens und Schlesiens, 1844, II. Scari: Systematische Darstellung der in Mähren und dem k. k. Antheile Schlesiens in Betreff der J. erlassenen Gesetze und Verordnungen 1835 (nebst Nachtrag 1841). Rößler: Stadtr. von Brünn, 1853. Tomajsek: Deutsches Recht in Oesterreich im 13. Jahrh., 1859. Codex diplom. Moraviae. Schriften der historisch-statistischen Section der mährisch-schlesischen Gesellschaft XII, XVI, u. a. Galizien: Neben den allgem. Werken von Wandkiewicz, Jas pol., Helcel, Pomniki, Selewel, Polska dzieje, Holländer (1886), Lubliner (1860), Kraus-Haar u. a. bes. Stöger: Darstellung der gesetzlichen Verfassung der galiz. J., 1833, 2 Bde. Gumpfwicz: Prawodawstwo polskie względem żydów, 1867. Sternberg: Geschichte der J. in Polen unter den Biafien und Jagellonen, 1871. Bloch (Zeitschrift der hist. Gesellsch. für Polen, VI, 1891, 78 ff.). Reiches Quellenmaterial enthalten: Volumina legum, 1347—1780, 1859 f. 5 Bde. Für die Zeit von 1740 an enthalten Quellenmaterial die Gesetze Maria Theresias, Joseph II., Leopolds II., Franz I.; die Pr. G. S. der einzelnen Länder, das Reichsgesetzblatt und die Landesgesetzblätter. Das Eherecht der Juden behandeln: Graßl: Das österr. Eherecht der Juden, 1848. Wessely: Ein Wort zur Reform des bisher in Oesterreich geltenden jüdischen Eherechtes (Haimers Magazin, VI, 1852) und Ueber Scheidung und Trennung jüdischer Ehen nach österr. Rechte (Allgem. österr. Ger.-Z., 1853, Nr. 55—58). Duschak: Das moj.-talmud. Eherecht, 1864.

